



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Erster Abschnitt. Meierrecht und Dienste.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Erster Abschnitt.

Meierrecht und Dienste.

I. Von dem Meierrecht.

§. 1. Im Fürstenthum Corvey bestehen die gutherrlich bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden, in so fern nicht seit der mit dem Decret vom 23. Januar 1808 beginnenden königlich westphälischen Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind, welche das königlich preussische Gesetz vom 21. April 1825 und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bestätigen, und in so fern diese Gesetze nicht selbst etwas anderes bestimmt haben. — Die allgemeine Gesetzgebung Preußens gilt künftig als Subsidiarrecht.

Das Gesetz vom 21. April 1825, §. 2. u. 3., bestimmt das Letztere mit Bezug auf die Patente vom 9. Sept. 1814, §. 7., und vom 25. Mai 1818. Das Fürstenthum Corvey war vor der Fremdherrschaft keine preussische Provinz, sondern fiel als Entschädigung an das Haus Dranien-Nassau. Das Besitznahme-Patent de dato Dranienstein den 2. Octob. 1802 (Corv. Intell. Blatt 1802 Nr. 1.) änderte nichts an dem Rechtszustande. Die Einführung der französischen Gesetzgebung ließ diejenigen Institute unberührt, die das Gesetzbuch nicht kannte, folglich auch die bäuerlichen Institute und Dienste. Nur einzelne Gesetze trafen Abänderungen, und bereiteten die Auflösung der Verhältnisse vor. Mit dem 1. Januar 1815 wurde das preussische Landrecht, in Folge Patents vom 9. Sept. 1814, in den wiedereroberten Provinzen

wieder eingeführt, und im Fürstenthum Corvey mit zur Anwendung gebracht. Das Gesetz vom 25. Mai 1818 bestätigte diese Einführung nach dem Inhalt des allegirten Patents von 1814. Diese Verordnung enthält nun zwar §. 2., daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten, in so fern sie durch die vorige Regierung aufgehoben waren, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollten, läßt es aber bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, als fortbestehend beibehalten waren, auch künftig bewenden. Erwägen wir nun, daß in Corvey das Allgemeine Landrecht neu eingeführt wurde, und die Bestimmungen der frühern Patente wegen Einführung des Gesetzbuches, namentlich für Paderborn, das Patent vom 5. April 1803, keine Gesetzeskraft erhalten haben, so fehlte es auch völlig an der gesetzlichen Norm, daß das Allgemeine Landrecht für diejenigen Institute, die das französische Gesetzbuch nicht kannte, das Subsidiarrecht bilde. In Hinsicht der bäuerlichen Verhältnisse und der Dienste ist dies nun durch das Gesetz vom 21. April 1825 §. 2. ausgesprochen worden. — Die Anwendbarkeit des Gesetzbuches beschränkt sich durch die Natur des speciellen Institutes, welches das Landrecht in seiner Eigenthümlichkeit nicht abhandelt.

Vgl. Anmerk. zu §. 1. des Paderbornschen Meierrechts.

§. 2. Das gutherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältniß ist ein privatrechtliches Verhältniß, das sich auf Landesgewohnheit und Landesgesetze gründet, in so fern diesen nicht Ortsherkommen oder specieller Vertrag derogiren.

Es gilt dasselbe, was wir ad §. 2. des Paderbornschen Meierrechts bemerkt haben. Die fremde Gesetzgebung hat, vermöge der geänderten Staatsverfassung vom gutherrlichen Recht Alles abgelöst, was Ausfluß einer frühern öffentlichen Gewalt war; sie hat dasjenige aufgehoben, was aus Leibeigenschaft und persönlicher Gewalt floß; das Gesetz vom 21. April 1825 hat dies bestätigt. Beibehalten ist nur, was Ausfluß des Obereigenthums und wohlbe gründeter Realrechte war.

§. 3. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bauer als Besitzer eines Guts zu einem Gutsherrn steht, bildet allgemein das Meierrecht, und das Gut heißt Meiergut. Es giebt volle, drei Viertel-, halbe und Viertel-Meiergüter, bei denen bloß die Quote der Besizung

und der verhältnißmäßigen Abgaben differiren, übrigens aber in dem Rechtsverhältniß der Besitzer kein Unterschied statt findet.

Wahrscheinlich sind volle Meiergüter mit gutherrlicher Bewilligung schon in älterer Zeit getheilt worden. Unsere Meiergüter sind überhaupt nur Ueberbleibsel einer früheren generellen Ackervertheilung, die der Versplitterung entgangen sind. Sie stehen jetzt auf unantastbaren Grundsätzen, sind überall fest und genau bestimmt, und über ihre Qualität kann bei völlig rein erhaltenen Verhältnissen, kein Zweifel entstehen. Weder dem Namen, noch dem Begriff nach haben sich andere Classen von Bauerngütern ausgebildet. Alle Spuren eigenbehöriger Colonate waren längst erloschen.

§. 4. Alle Güter und Grundstücke, welche nicht in den Complexus eines Meierguts gehören, werden Erbgrundstücke (Köterländereien), und in so fern sie eine zusammenhängende Wirthschaft bilden, Kötergüter genannt. Sie sind völlig theilbar, und mit Vorbehalt der auf ihnen haftenden Reallasten (Abgaben und Dienste) den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wie jedes andere Eigenthum, unterworfen.

Diese Kötergüter unterliegen einem steten Wechsel, selbst wenn Fruchtgaben darauf haften. Sie sind theils aus den in anarchischen Zeiten zersplitterten Mansen und Curien, theils aus gerodetem Waldboden entstanden. Die Meier haben daher auch Gelegenheit zum Erwerb solcher Grundstücke gehabt, und besitzen gewöhnlich neben dem Meiergut ein kleines Kötergut, welches die Kinder in der Regel wieder unter sich vertheilen, in den Dispositionen der Aeltern aber seltener vom Hauptgut getrennt wird. Als Ausnahme giebt es in dem Dorfe Amelunxen einige Kötergüter, die sich in einem untheilbaren Complexus erhalten haben. Sie bestehen aus schlechtem und daher wahrscheinlich gerodetem Boden, es wird kein Weinkauf bezahlt, und kein Meierbrief ertheilt; die Heuer ruht auf dem Complexus, ist aber viel geringer, als die der Meiergüter, und besteht im Durchschnitt, in einigen Bechern pr. Morgen. — Ueber die Entstehung der Meiergüter und ihre Schicksale ist im geschichtlichen Theil das Nöthige beigebracht worden. — Von allen unsern mit bäuerlichen Lasten belegten Grundstücken und Kötergütern gilt die Vorschrift des §. 20. des Gesetzes vom 21. April 1825.

§. 5. Das Meierrecht des Fürstenthums Corvey stützt sich auf den Inhalt der Verträge (Meierbriefe) und auf das Herkommen, so wie auf die älteren Landesgesetze, welche einzelne Bestimmungen gegeben haben. Da es aber kein das ganze Institut umfassendes Gewohnheitsrecht, und keine vollständige Meierordnung giebt, so treten in subsidium die Grundsätze derjenigen benachbarten Meierrechte ein, deren Analogie mit dem Begriff des meierrechtlichen Instituts, und mit den gesetzlich feststehenden Normen der Corveyschen Meiergüter am meisten in innerer Uebereinstimmung stehen. In Betreff der allgemeinen Grundsätze, welche bei jedem bäuerlichen Besiß, und bei jedem nutzbaren Eigenthum als Normen zu berücksichtigen sind, bildet das Allgemeine Landrecht die subsidiäre Rechtsquelle (§. 1.)

Seit dem 16. Jahrhunderte, wo die Gewohnheitsrechte schwankend wurden, und die gutsherrliche und landesherrliche Gewalt nach festen Normen strebte, gewöhnte man sich in diesem kleinen Territorium daran, die benachbarten Meierrechte zu Mustern zu nehmen, wenn ein einzelner Fall zweifelhaft war, und namentlich waren die Paderbornschen Landesordnungen von Einfluß. (Die Beweise sind in meiner Abhandlung in v. Kampß, Jahrb. Heft 58. §. 6, und Archiv I. 4. S. 56 u. f. mitgetheilt.) Späterhin haben die mit Juristen besetzten Landesgerichte sich an ihre erlernten Rechtsätze gehalten, und eben so bei den Gesetzen der Nachbarn, als bei den Autoritäten der Schriftsteller Rathß erholt (Bel. 19.), nicht aber nach dem Herkömmlichen geforscht, und es erhalten. So ist ein selbständiges Gewohnheitsrecht untergegangen, und ein particulares Meierrecht nicht zur Ausbildung gekommen. Die Gründe, aus welchen die Paderbornsche Meierordnung nicht aufgenommen wurde, sind im §. 30. des geschichtlichen Theils entwickelt worden.

§. 6. Es können außer den geschlossenen Meiergütern auch einzelne Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach Herkommen oder Vertrag, zu Meierrecht besessen werden. Für andere Arten der Erb- oder Temporalleihe, die noch vorkommen, giebt es keine particularrechtliche Normen, sondern das Recht ist aus der Vertrags- oder Ver-

leihungsurkunde, und nach den Vorschriften des Subdiarrechts zu beurtheilen.

Es ist geschichtlich nachgewiesen, daß einzelne Aecker, Mühlen, Einkünfte zu Meierrecht verliehen wurden. Meist gab man aber solche zu Leibgeding (Leibzucht), und daraus haben sich, namentlich bei Mühlen und dergleichen Besitzrechten, Erbziñs- und Erbpacht-Contracte entwickelt, die durch wiederholte Verträge nach modernen Grundsätzen ausgebildet wurden. (Vgl. Archiv, I., 4. S. 64 u. 65.)

Ein älteres Beispiel wollen wir aus einer Urkunde von 1590 anführen: Abt Dieterich beleibzüchtiget einen Unterthan mit einer Mühle zu Bödren, die dessen Ehefrau schon mit ihrem ersten Ehemann Leibgedingsweise untergehabt hatte. Beide sollen die Mühle, „wie Leibzuchtsrecht und Gewohnheit ist, zu ihrem Besten nutzen, nießen und gebrauchen.“ Wenn die Frau stirbt, soll die alte Heuer können geändert werden. Es wird ihnen aber die Gnade erzeigt, daß, wenn sie beide sterben, die beiden Söhne erster und zweiter Ehe mit der Mühle ohne Entrichtung eines neuen Weinkaufs, die Zeit ihrer Beider Lebens, nach Leibzuchtsrecht damit beleibzüchtigt seyn sollen. Wenn aber alle vier Leiber verstorben, soll die Mühle dem Stift erledigt und heimgefallen seyn. Sind dann Kinder vorhanden, welche die Mühle wieder begehren, und dasjenige geben wollen, was Andere erbieten, so sollen sie dazu die Nächsten seyn, in so fern das Stift die Mühle nicht selbst braucht. — Gegenwärtig ist nur noch eine Mühle, die in älterer Form zu Leibgeding verliehen ist, nämlich die Mühle des Müller Weinholz zu Dvenhausen. — Bei anderen vereinzelt Grundstücken, die nicht, wie geschlossene Ackerhöfe, sich nach herkömmlichen Grundsätzen erblich in der Familie des Bauern erhalten hatten, gerieth man allmählig in die Zeitpacht. Viele herrschaftliche Grundstücke werden noch heut zu Tage verpachtet, die früher gewiß unter andern Rechtsformen verliehen wurden. Manche sind veräußert, oder auf andere Weise freies Eigenthum geworden. Manche Bauern haben auch Lehnstücke; diese sind aber immer nach gemeinem Lehnrecht behandelt worden. — Der Landbrief von 1558 (Bel. Nr. 2.) redet von allen Untersassen auf dem Lande, die Dienst- und Abgabepflichtig sind, und unterscheidet bloß Meier und Köter. Von den Letzteren wird die Hälfte der Steuer und Dienste verlangt, wie von den Meiern. In Hinsicht der Spann- und Handdienste werden Ackerleute und Köter genannt. Ob damals auch die Köter noch in einem gutherrlichen Verband des untheilbaren Hofes standen, und bloß die

hinzugekommenen Rottländereien beweglich und theilbar waren, läßt sich nicht aus der Urkunde erkennen. In alter Zeit war es so, und in manchen Paderbornschen Dörfern hat sich auch diese Einrichtung erhalten, so daß die Röttergüter einen geschlossenen Complexus bilden, und nur kleiner sind, als die Meiergüter. Wenn aber die Rötter, ohne Ausnahme, halb so hoch als die Meier, angeschlagen werden, so mußte allerdings der Zustand noch ganz anders seyn, als gegenwärtig. Die Ländereien mußten sich zu kleineren eine Ackerwirthschaft ausmachenden Gütern gebildet haben, deren Untheilbarkeit die Bauern aufrecht erhielten, weil eine Theilung nur zum Ruin der ganzen Familie gereichte. Jetzt wird oft noch eine einzelne Morge in vier Theile getheilt, und der Kartoffelbau schützt zwar viele armselige Besitzer einiger zerrissener Stücke Land vor Hungersnoth, sie reichen deshalb aber doch nicht minder, in stets anwachsender Uebervölkerung, den Dörfern zur Last und zum Verderben. — Hier und da haben sich hinsichtlich der Abgaben besondere Verhältnisse gebildet, die das Herkommen erhält. Verschiedene Einwohner aus Löwendorf, Bremerberg, und Hohenhaus entrichten für Ländereien, auf der sogenannten Schlömerei und Kassendiek, Fürstenauer Feldmark bezulegen, einen jährlichen Zins an Geld, nebst einem jährlichen Weinkauf von 8 Gr. von der Morge. Wahrscheinlich sind es Rottländereien. — Von 9 Einwohnern aus Drenke wird eine Mezenheuer an Roggen und Hafer, und zwar 1 Meze von der Morge, entrichtet. Diese Ländereien liegen an der Grenze der Feldmark des Dorfes, besonders in einem Felde, das Eitelzen heißt, und vielleicht ehemals eine Villa war. Die Ländereien sind schlecht, und daher die Abgaben gering. Es werden z. B. von einem Stück von 17 Morgen 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer jährlich nach Corvey geliefert. — In Bruchhausen wird vom Rötterland eine umständige Heuer entrichtet, nämlich von der Morge 1 Scheffel derjenigen Frucht, die darauf gewachsen ist. Am sogenannten Windelstein daselbst werden von jeder Morge jährlich 2 Gr. bezahlt; daneben der Zehnte. Gewiß ist es überwiesenes Rottland.

§. 7. Jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn be-
meiern zu lassen, und einen schriftlichen Meierbrief zu empfangen. Er ist zu dem Ende verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher Parcelen des Meierguts zu überreichen, welches in der Regel mit in den Meierbrief auf-

genommen wird. Eine Gegenurkunde (Reversal) wird vom Meier nicht ertheilt.

Die Ertheilung der Meierbriefe finden wir in den Urkunden seit dem 16. Jahrhundert; zuerst waren es nur Meierzettel. Nachdem das Meierinstitut sich zu einem allgemeinen Rechtsbegriff ausgebildet hatte, bemeierte man im Allgemeinen: nach Meierrecht, ohne an ein particulares Herkommen zu denken, wie das Formular aus dem 17. Jahrhundert beweist (Bel. Nr. 17). Dies, so wie die Landesordnungen von 1599 und 1684 (Bel. 4 u. 18), schreiben die Bemeierung ausdrücklich vor. Der Entwurf der Meierordnung nahm die Vorschrift auf, und sie ist bis heute stets aufrecht erhalten worden.

§. 8. Die Bemeierung muß jedesmal zu gebührender Zeit wiederholt werden, nämlich beim Ablauf gewisser, nach Inhalt der alten Meierbriefe, oder nach der Observanz des Orts, oder einzelnen Hofes, bestimmter Jahre, deren gewöhnlich 9 oder 12 sind. Sollte erweislich die Bemeierung auf Lebenszeit geschehen seyn, so hat es bei dem desfalligen Herkommen sein Bewenden.

Die zum vorigen §. allegirten Belege bedienen sich des Ausdrucks: „zu gebührender Zeit.“ Man hatte in alter Zeit das Gut nur auf gewisse Jahre verliehen, und ließ später mit der Erblichkeit auch die anfangs gesetzten Jahre der zu erneuernden Bemeierung ständig werden. Diese wechselten daher. Das Formular (Bel. Nr. 17) nennt 6, 12, 20, 30 Jahre. Gegenwärtig haben sie sich meist auf 9 oder 12 gesetzt, weil dabei die Uckerrotation oder die Dreifelderwirthschaft berücksichtigt wurde (Archiv II. S. 112). Wäre es Herkommen, daß der Meier, so lange er lebt, nur Einmal die Bemeierung nachzusuchen brauchte, so muß es dabei bleiben, da die Natur des Verhältnisses dem nicht widerspricht. Die Brenkhäuser Meier wurden nach dem Recesß von 1601 (Bel. Nr. 4.) lebenslang bemeiert. Später hat sich ihr Verhältniß dem der übrigen Corveyschen Meier ziemlich gleich gestellt, doch wird noch jetzt auf Lebenszeit bemeiert, und der Weinkauf nach einem herkömmlichen Satz bezahlt. — Auch bei den von Kanneschen Meiern zu Bruchhausen ist es erwiesenes Herkommen, daß nur, wenn ein neuer Meier auf das Gut zieht, die Bemeierung und Beweinkaufung geschieht.

§. 9. Ein jeder Meier muß auch den gebührenden Weinkauf erlegen, dessen Betrag nach dem Inhalt der

Meierbriefe oder nach dem Ortsherkommen fest steht. In der Regel trifft der Zeitpunkt des zu erlegenden Weinkaufs mit der Erneuerung des Meierbriefs zusammen. Es muß aber auch diese Abgabe nach Ablauf gewisser Jahre da entrichtet werden, wo die Bemeierung nicht so oft erneuert wird. Ist es herkömmlich, daß der ursprünglich auf gewisse Jahre normirte Weinkauf in alljährlichen Ratis gehoben wird, so hat es dabei sein Bewenden, und leidet die Natur dieser gutherrlichen Abgabe dadurch keine Abänderung.

Die oben allegirten Landesgesetze sagen, daß zur gebührenden Zeit der Meier gesinnen und beweinkaufen soll. Das Formular der Meierbriefe bestimmt, daß nach Umlauf der accordirten Jahre das Meiergut wieder auf gewisse Jahre soll beweinkauft werden. Der herkömmliche Satz hat sich überall zur unabänderlichen Norm gebildet. Auch die Zeit steht überall herkömmlich fest, wenn gleich die Form der Bemeierung nicht so oft wiederholt wird, als es früher bei bestrittener Erblichkeit gewöhnlich war, oder in der Zeit, als man aus dem Meierrecht ein Pachtverhältniß machen wollte. Die Landesordnung von 1684 spricht noch von Ablauf der Pachtjahre, bedient sich aber auch zugleich der schwankenden Ausdrücke: „die ihnen auf gewisse Weise und Manier vermeierten Güter.“ — Den meisten Meiern ist es bewilligt, den Weinkauf in jährlichen ratis (gewöhnlich 1 Thaler) zu zahlen, nur die Meier in Brenthausen, und mehrere Amelunxer Meier machen eine Ausnahme. Bei den meisten übrigen ist es herkömmlich anerkannt, und früher auf das Ansuchen der Meier ausdrücklich bewilligt worden. Zum Beweis dient folgende Supplik vom 11. November 1778:

„Sämmtliche Meier in Luchtringen sind schuldig, alle 12 Jahre ihre unterhabenden Meiergüter zu beweinkaufen und solche Weinkaufsgelder dem regierenden Landesherrn auf sothane 12 Jahre in eins praenumerando zu bezahlen.“

„Diese Weinkaufsgelder, welche einigen Meiers schon auf eine bei jetzigen nahrlosen Zeiten beträchtliche Summe hinauslaufen, werden desto schwerer anzuschaffen, da um diese Jahreszeit die Receipturgelder und sonstige Abgaben zusammengebracht werden müssen, und deswegen muß mancher dem Juden in die Hände fallen, welcher ihm für das Anlehn nicht nur schwere Zinsen, sondern auch Gefälligkeitsgeschenke abpresset; oder er muß mit dem größten Schaden Land versehen, oder ein in der Haushaltung unentbehrliches Stück Vieh verkaufen und dafür nehmen, was gebo-

ten wird. — Dieser drückenden Beschwerde könnten Ew. Hochf. Gnaden leicht abhelfen, und da Höchst dieselben sich sonst gnädigst angelegen seyn lassen, das Auf- und Fortkommen Dero Unterthanen zu befördern; so wagen es Supplicanten unterthänigst, den Vorschlag zu thun und zu bitten, zumalen eine Zeit von 12 Jahren obnehin viele Veränderung hervorbringt, „diese Weinkaufsgelder jährlich erheben zu lassen. Es wird dieses den Revenües Ew. Hochf. Gnaden keinen Nachtheil, wohl aber Höchstdero Unterthanen ein großes Soulagement bringen, maßen die kleinen Summen jährlich um so viel leichter aufzubringen sind, als es sonst schwerer fällt, auf 12 Jahre in einer Summe vorauszubezahlen.“

B e s c h e i d.

Wird verstattet. Corvey, 15. November 1778.

Theodor mpp.

§. 10. Der Weinkauf hat die Natur einer immerwährenden, auf dem Meiergute haftenden Reallast. Das Recht auf das Meiergut selbst ist nicht dadurch bedingt. Es kann aber auch nicht erhöht und geändert werden, sondern steht von Jahren zu Jahren unabänderlich fest. Eben deshalb kann von dem auf das Gut heirathenden Ehegatten, und vom mahljährigen Besitzer kein besonderer Weinkauf gefordert werden. Einem Fremden, der das Meiergut erwirbt, wird derselbe nie erhöht. Bei einer Veränderung in der Person des Gutsherrn wird nie ein Weinkauf erlegt.

Dies sind anerkannte und überall bestätigte Sätze. Die Realrechte am Gut haben sich in jeder Beziehung fest normirt; sie laufen fort ohne Rücksicht, in welche Hände das Gut kömmt. Ehemals bemeierte man die eheliche Hausfrau und Kinder oder Erben mit. Dies ist überflüssig geworden, da, mit Ausnahme des Anerbrechts der Kinder, die Rechte des überlebenden Ehegatten oder der Seitenverwandten, ohne Rücksicht auf die Formen der Bemeierung, sich nur nach dem Vertrag oder nach den Principien des gemeinen, bloß durch die Untheilbarkeit des Guts beschränkten Erbrechts richten, und keine eheliche Gütergemeinschaft nach Particular-Recht Platz fand. Das officielle Formular-Meierbriefs (Bel. Nr. 17.) schreibt noch die Bemeierung der Erben vor. Der Brenkhäuser Receß von 1601 (Bel. Nr. 4.) giebt die letzte Spur eines accordirten Weinkaufs.

§. 11. Dem Gutsherrn gebührt in Hinsicht des im Rückstand gebliebenen Weinkaufs derselbe Vorzug, der ihm wegen anderer Realberechtigungen gegen den Meier zusteht.

Als stehende Abgabe tritt der Weinkauf in dieselbe Classe der übrigen gutsherrlichen Rechte. Vgl. Anmerk. zum Paderb. Meierrecht. §. 21. u. Ges. von 1825, §. 35, 36, 44, 45. — Die älteren Landesordnungen, namentlich die von 1599 und 1684, setzten den Verlust des Meierrechts auf die versäumte Zahlung des Weinkaufs. In neuerer Zeit hat man stets, wie unzählige Klagen beweisen, den Rückstand gerichtlich eingefordert, und bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger, ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen.

§. 12. Wo es herkömmlich ist, bei Erlegung des Weinkaufs, und der schriftlichen Bemeinerung, noch eine besondere Schreibgebühr zu zahlen, wird der in den Meierbriefen und Kammerregistern normirte Satz fortwährend entrichtet; es kann aber dieser Abgabe nicht dieselbe Natur und derselbe Vorzug, wie dem Weinkauf, beigemessen werden.

Die Schreibgebühr ist, wie das Wort lehrt, ursprünglich ein Sportelsatz für die Ausfertigung des Meierbriefs gewesen. Er wird jetzt von den meisten Meiern mit dem Weinkauf, ohne Rücksicht der Ausfertigung, in den bestimmten Zeiten gehoben, und ist nach den Kammerregistern eine laufende Einnahme, eine herkömmliche Abgabe neben dem Laudemium geworden. Deswegen kann ihm aber nicht gleiche Qualität mit diesem beigelegt werden, da die Landesgesetze davon völlig schweigen. — Die Gebühr ist gering, und beträgt gewöhnlich alle 12 Jahre 1 Thaler.

§. 13. Derjenige, welcher ein Meierrecht dem Gute gewonnen hat, genießt ein nußbares Eigenthum (dom. utile) an demselben und seinen Zubehörungen. Der Inbegriff der darin enthaltenen Rechte und Beschränkungen ist zunächst nach den Landesgesetzen und dem Herkommen zu beurtheilen.

§. 14. Dem Meier steht nicht nur das vollständige Nutzungsrecht des Gutes zu, sondern er kann auch dasselbe vertreten, und durch Realklagen den Besitz dessel-

ben schützen oder wieder erwerben. Dem Gutsherrn steht aber das Recht der Intervention zu.

In dem Streben der Bauern, das volle Eigenthum zu erlangen, und dem der Gutsherrn, sie auf eine bloße Pacht zu reduciren, bildete sich auch hier die rechte Mitte des eigenthümlichen Meierinstituts aus. Nicht nur das Herkommen stellt uns das Verhältniß so als bestehend dar, sondern die Verträge und Gesetze bestätigen auch dasselbe als provincialrechtlich. Die ältern Meierbriefe sagen: der Bauer solle das Gut zu seinem Besten genießen und gebrauchen, Meierweise besitzen, und genießen, nach Meierrecht. Vergl. die Meierbriefe von 1571, 1721 und 1789, im Archiv, III, 2. S. 152. Die Landesordnung von 1684 und nach ihr das Project der Meierordnung, verfügen, daß jeder Meier die veräußerten und versplitterten Parcelen wieder herbeischaffen, und das Meiergut ergänzen soll. Das officielle Formular für die Meierbriefe legt dem Meier ein dominium utile bei, und befiehlt ihm, auszuforschen, was für Stücke etwa in den Meierhof gehören, und diese auf seine Kosten herbeizuschaffen und zu evinciren. Viele Meierbriefe enthalten dabei die Clausel, daß es der Kammer soll angezeigt werden; man bewahrte also das Recht des Gutsherrn, zu interveniren. Das Gesetz von 1825 §. 15., bestätigt bloß unsern Meiern das nutzbare Eigenthum, als ein Recht, das sie schon besaßen.

§. 15. Jeder Meier hat die Verpflichtung, das Gut als untheilbares Ganze zu erhalten, und die davon auf irgend eine Weise abhanden gekommenen Stücke wieder herbeizuschaffen, und damit zu vereinigen.

Die beim vorigen §. allegirten Verordnungen bestimmen dies ausdrücklich. Die Landesordnung von 1684 sagt, daß alle Stücke in Einem corpore beisammen bleiben sollen, welches auch der Entwurf der Meierordnung aufgenommen hat. Schon der Brenzhäuser im Jahre 1504 mit den Meiern abgeschlossene Receß sagt, daß die Meier alle Ländel unter ihrem Pflug unvertheilt bei einander gebrauchen sollen.

§. 16. Der Meier darf somit das Gut weder versplitteln noch theilen, er darf es weder einzeln veräußern noch verpfänden, oder mit Hypothek belasten, noch Stücke davon seinen Kindern als Erbtheil, oder zum Brautschaf mitgeben, wenn nicht der Gutsherr in alle diese Handlungen ausdrücklich einwilligt. Wenn die-

ser Consens fehlt, so sind dieselben ohne alle rechtliche Wirkung.

Die Verordnungen und Documente von 1668, 1684, 1721, 1737, 1762, und ebenso das Formular Meierbriefs (Bel. 17.), bestimmen dies, und nach ihrem Inhalt, insbesondere nach der Verordnung von 1783 (Bel. 14.) konnte auch das Gut als Ganzes nicht verpfändet werden, ohne Einwilligung des Gutsherrn. Dies modificirt sich durch das Gesetz von 1825, §. 30. u. f. Der Gutsherr leidet auch bei geordneter Hypotheken-Einrichtung dadurch nicht mehr Gefahr, wie früher. Die theilweise Verpfändung muß als verboten angesehen werden, da das angeführte Gesetz §. 40. alle Zerstückelungen verbietet, und eine theilweise Verpfändung auch als solche zu betrachten ist. In älterer Zeit, wo man noch keine Hypothekenbücher hatte, war die Verpfändung immer mit einer Uebertragung verbunden. Wenn der Bauer in Noth war, sollte er daher nach der Verordnung von 1684 es der Kammer oder dem Gutsherrn anzeigen, und bei redlicher Ursach sollte zur Alienation auf gewisse beliebige Zeit der Consens ertheilt werden. Der Entwurf der Meierordnung nahm dies im §. 4. mit einigen willkürlichen Zusätzen auf.

§. 17. Ueber das ganze Gut, als untheilbaren Complexus, kann er sowohl durch Alienation unter den Lebendigen, als durch Disposition auf den Sterbefall zwar verfügen, jedoch ist er die Einwilligung des Gutsherrn nachzusuchen verbunden, welche nach Provinzialrecht nur dann versagt werden konnte, wenn das Gut in die Hände eines untauglichen Meiers überging.

Alle oben allegirten Belege verbieten die Dispositionen, und die Veräußerung des Gutes, eben so wie die Zerspitterungen, und reserviren stets die Einwilligung des Gutsherrn. Der Entwurf der Meierordnung wollte die volle Dispositions-Befugniß ertheilen, konnte jedoch die festgehaltenen Bestimmungen der alten Landesordnungen in Betreff der Verpfändungen, mit der zum Muster gewählten Paderbornschen Meierordnung nicht in Einklang bringen, und deshalb unterblieb das ganze Gesetz. Wir überzeugen uns aber schon aus dieser Absicht, daß der Gutsherr wirklich nur ein Interesse hatte, nämlich daß seine Berechtigungen ungekränkt blieben. Dies war von der Tauglichkeit des Meiers abhängig, und so stellte sich hier, wie anderwärts, das Verhältniß dahin, daß man den Consens als eine bloße Form betrachtete, die in der Regel mit der neuen Bemeierung zusammenschloß, und wodurch

der Gutsherr nur eventuell seine Interessen wahrte. Schon der Brenkhäuser Decret von 1504 erlaubt den Meiern ihre Gerechtigkeit an Haus, Hof und Ländern, wenn es ihnen beliebt, zu verkaufen, jedoch mit Wissenschaft des Klosters, und in so fern der Käufer diesem gelegen und bequem ist. Die Verkäufe sind seitdem in gewöhnlichen Fällen stets ohne Widerspruch vollzogen worden. Controvers wurde die Frage im Jahre 1749, in Sachen von der Lippe gegen Gogrewa. Die Prozesacte ist mit allen übrigen älteren Gerichtsacten verloren gegangen; wir lernen aber den Fall aus einem Responsum der Juristen-Facultät zu Göttingen kennen, und es wurde entschieden, daß der Consens könne nicht anders verweigert werden, als wenn dem Gutsherrn das Näherrecht zustehe, oder der neue Erbmeier pro inidoneo zu achten sey. Zugleich wurde dafür angenommen, daß das Näherrecht bei einer donatio inter vivos wegfalle. (Vergl. Gesch. Anh. §. 30.). — Da das Gesetz von 1825, §. 22. u. f. für diejenigen nutzbaren Eigenthümer, welche das Gut nicht ohne Einwilligung des Obereigenthümers verkaufen und übertragen können, eine Reihe von Verordnungen vorschreibt, so müssen dieselben auch hier, zum Theil als dem Provinzialrecht derogirend zur Anwendung kommen. — Ein gutsherrliches Vorkaufsrecht (vgl. §. 19. des Ges. von 1825) hat sich hier nicht ausgebildet, weil nach den älteren Principien die Veräußerung strenge an den Willen des Gutsherrn gebunden war.

§. 18. Der Meier ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Meiergut oder Grundstück haften, nach dem Herkommen und nach Inhalt des Meierbriefs zur bestimmten Zeit, und in herkömmlicher Qualität, so wie nach vorgeschriebenem Maaß zu leisten.

§. 19. Die regelmäßige Abgabe, als Ausfluß des Meierverhältnisses, ist die Heuer, die in feststehenden Kornbeträgen geleistet wird. Auch andere besondere, vom ganzen Gut oder von einzelnen Grundstücken desselben zu entrichtenden Abgaben haben dieselbe Natur der gutsherrlichen Belastung angenommen. Alle Meier sind zugleich dienstpflichtig, obschon der Dienst kein Ausfluß des Meierverhältnisses ist.

Die Abgaben der Corveyschen Meier sind seit Jahrhunderten fest normirt. Wir erkennen dies aus dem Landbrief von 1558, nach welchem um eine Erhöhung der Prästationen gehandelt, und

ein förmlicher Vertrag mit den Pflchtigen geschlossen wurde. Auch die Brenkhäuser Reccesse von 1504 und 1601 zeigen in Betreff der Abgaben das alte feststehende Herkommen. — Die Heuer, sonst auch wohl Pacht oder Zins in den Landesordnungen und Meierbriefen genannt, ist die regelmäßige, ziemlich nach gleichem Maßstabe normirte Abgabe der Meier. Doch waren aus der alten Einrichtung der Curien oder aus besonderen Verleihungen noch manche Nebenabgaben geblieben, die sich aber mehr und mehr in die allgemeine verschmolzen. Der Landbrief redet daher noch von jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen. Das Formular Meierbriefs bedient sich des Ausdrucks: Entrichtung der praestantium. Man verschmolz alle Leistungen in das Meierverhältniß. Während manche Meierbriefe noch eines besondern Erbzinnes, oder einer andern Geldabgabe erwähnen, reservirt z. B. ein Meierbrief von 1654 „andere zufällige onera, wie davon gebräuchlich, zu entrichten sind.“ — Die Landesordnung von 1729 rechnet zu den Lasten der Meier gegen den Gutsherrn: „Pächte und Gefälle, auch Prästirung der Dienste.“ — Die Scheffelheuer, welche von den angewiesenen Rottländereien geliefert wurde, und pr. Morge in einem Scheffel derjenigen Körnerart bestand, womit das Land bestellt war, ist durch den Landbrief von 1558 aufgehoben, dagegen in denjenigen Dörfern, wo adliche Gutsherrn waren, zum Theil erhalten worden. Die Herbstbede, welche jener Recces noch reservirt, hat sich auf den Dörfern des Landesherrn verloren, weil regelmäßige Besteuerung sie wahrscheinlich überflüssig machte. Die adelichen Gutsbesitzer erheben sie zum Theil noch, und sie hat die Natur einer Privatabgabe angenommen. — Die Zeit der Leistung richtet sich nach dem Herkommen der verschiedenen Orte. Nach dem Brenkhäuser Recces von 1504 soll die Heuer auf St. Martinstag bezahlt werden. Die Verordnung von 1762 schreibt den landesherrlichen Meiern vor, daß alle Korngefälle zwischen Michaelis und Allerheiligen sollen abgeliefert werden. — Die Lieferung selbst geschieht herkömmlich, und nach dem Formular Meierbriefs in Corveyschem Maß und Marktgängiger Frucht.

§. 20. Die auf dem Gut oder Grundstück herkömmlich und vertragsmäßig haftenden Abgaben und Leistungen können in keine Weise geändert oder erhöht werden. Eben so wenig kann der Meier eine Verringerung oder einen besondern Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde in Anspruch nehmen.

Längst hat das Herkommen in der befestigten Erblichkeit der

Verhältnisse alles stabil gemacht. Die Abgaben werden alljährlich geliefert. Brachjahre werden schon nach der Verordnung von 1599 nicht gut gethan, es ist auch in diesen gesegneten Gegenden meist keine volle Brachzeit. Doch hat sich noch hie und da das dritte Jahr als Brachjahr frei von den Abgaben erhalten. Es ist dies aber nur bei Berg- und Kottland der Fall, welches gegen einen Zins verliehen ist. Jene Verordnung sagt, die Abgaben seyen ohnehin gering, und wirklich ist das Verhältniß äußerst mäßig geblieben, so daß man nur 1, höchstens 2 Scheffel auf die Morge rechnen kann. Eben deshalb scheinen den Meiern keine Remissionen als Regel bewilligt worden zu seyn. Bei Mißwachs und Kriegeßnoth bewilligte man wohl Fristen und Nachlaß, verwandelte die Rückstände in ein billig scheinendes Geldquantum, reservirte sich aber vorsichtig alle rechtliche Befugnisse. Man hatte auch hier die Idee, daß gute Jahre die schlechten, bei billiger Nachsicht, leicht wieder decken, und die Milde ist immer eingetreten. Gesicherter wären aber die Bauern durch eine gesetzliche Norm. Denn wenn, wie in unsern Tagen, der Scheffel Roggen auf 12 Gr. gesunken war, der Bauer also mit Schaden seinen Acker bauete, und nun eine Mißernte eintraf, und das strenge Recht des Gutsherrn ihn nöthigte, das Heuerkorn, mit 2 Thaler den Scheffel, selbst zu kaufen, so konnte sein Verderben leicht die Folge seyn. Vgl. Document von 1666; Verordnung von 1685 u. 1762 (Bel. 5, 7 u. 11); auch Bemerkungen zum §. 21. des Gesetzes von 1825, im Paderbornschen Meierrecht §. 50.

§. 21. Die Ablieferung und Hebung der Abgaben geschieht auf herkömmliche Weise. Die Kornfrüchte müssen in der Regel auf den Boden des Gutsherrn geliefert werden. Der Vorzug, den dieser in Betreff der Rückstände vor andern Forderungen hat, richtet sich nach der Natur der Abgaben und nach den allgemeinen Gesetzen.

Es herrscht in Betreff der Art der Ablieferung überall festbe gründetes Herkommen. Die Meierbriefe schreiben häufig vor: „auf unsern Kornboden zu liefern schuldig.“ — Ueber den Vorrang des Gutsherrn schreiben die Provinzialrechte nichts vor; es tritt das Gesetz von 1825, §. 35 u. 36 ein, wo sein gesichertes Realrecht nicht hinreicht. Die Beitreibung der Gefälle geschieht nach §. 9. jenes Gesetzes, und geschah auch nach der vorhinnigen Verfassung im gerichtlichen Wege. Nach der renovirten Canzleiordnung von 1682 hatte der Kellner zu Corvey in denen Sachen, welche die jährlichen Aufkünfte, Renten und Intraden der Kam-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

mer und des Stifts, so wie deren Einnahme, betrafen, so weit solche durch den Inhalt der Kammerregister liquid waren, die Cognition und Execution, wie solches hergebracht war. Späterhin wurde ein Kammergericht etablirt; die adlichen Gutsherren hatten ihre Patrimonialgerichte.

§. 22. Die Güter, welche nach Meierrecht besessen worden, werden ebenso wie anderes Vermögen auf die nächsten Erben vererbt. Die Untheilbarkeit eines solchen Meierguts bringt es aber mit sich, daß dasselbe nicht unter gleich nahe Erben kann vertheilt werden, sondern daß nur Einer der Berechtigten dasselbe antreten, und als Meier in das Rechtsverhältniß zum Gutsherrn durch die Bemeierung treten kann.

Die allmälige Entstehung der Erblichkeit des Meierrechts ist in unsern geschichtlichen Abhandlungen gezeigt worden, und so wie anfangs nur Leibeserben das Recht zugesprochen oder gewährt wurde, so succedirten allmälig Alle, die nach gemeinem Recht successionsfähig waren. Die Brenkhäuser Reccessive von 1504 u. 1601 (Bel. 1 u. 4.) befestigen schon die Rechte der nächsten Erben. Alle Corveyer Meierbriefe und Documente zeigen den stufenweisen Fortgang der Erblichkeit. Hierneben wurde aber die Untheilbarkeit des Gutes mit Strenge festgehalten, und alle oben allegirten Landesordnungen verbieten es, daß die Meiergüter um Brautschazes und kindlichen Antheils willen getheilt und versplittert werden.

§. 23. Sind leibliche Kinder vorhanden, so haben die Aeltern oder derjenige von ihnen, dem die ausschließliche Dispositions-Befugniß über das Meiergut zusteht, das Recht, zu bestimmen, welches Kind das Gut antreten, oder in dasselbe succediren soll. Bei einer mangelnden Disposition gebührt den Söhnen vor den Töchtern, und den Kindern erster Ehe vor denen der zweiten Ehe der Vorzug, und zwar in jedem Falle nach dem Range ihres Alters.

Wenn die Aeltern das Gut nicht unter ihre Kinder vertheilen durften, so bildete sich bald das Recht, unter ihnen dasjenige zu wählen, welches das Gut antreten sollte, und sie suchten die übrigen auf andere Weise zu entschädigen. Die Disposition selbst richtet sich nach den ehelichen Güterverhältnissen, in denen die Aeltern leben, wobei dann die Frage, welcher von ihnen das Gut

in die Ehe inferirt hat, entscheidend werden kann. Der Entwurf der Meierordnung fand bei seiner Bestimmung §. 12. den §. 13. der Paderbornschen Meierordnung unbequem, und verfügte, daß Vater oder Mutter, wovon das Meiergut herrühre, den Successor ernennen solle, wurde aber hierdurch wieder einseitig, weil sehr häufig auch die Corveyschen Meier in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft lebten, welche das Paderbornsche Gesetz als das allgemeine Rechtsverhältniß supponirte. — Die in unserm §. angegebene Successions-Ordnung gründet sich auf das Herkommen. — In dem gerichtlichen Protocoll vom 9. Juni 1830 (Bel. Nr. 19.) wird dies bekundet, und auch der Entwurf der Meierordnung legt dafür einigermassen Zeugniß ab. Es konnte nicht fehlen, daß die Successionsrechte häufig zu gerichtlichen Contestationen führten, bei der Mangelhaftigkeit unserer Registraturen ist aber wenig aus ältern Acten zu schöpfen. Nach den lückenhaften Verhandlungen in Sachen Carl Tode zu Amelunren wider Joh. Chr. Müller daselbst, wurde im Jahre 1805 ein Streit über Succession entschieden. Die Wittwe hatte das Meiergut ihrer Tochter gegeben, und der großjährige Sohn wurde deshalb mit seiner Klage zurückgewiesen, weil er vertragsmäßig verzichtet, und in die Uebergabe gewilligt hatte. Das Sammtgericht sagt in dem Erkenntniß vom 9. Mai 1806, daß der Müller, weil er unterm 1. Sept. 1800, mit gutsherrlichem Consens, sein An- und Erb-recht auf die väterlichen Güter förmlich abgetreten habe, auch zur Antretung und Verwaltung der Güter durchaus untauglich wäre, ab- und zur Ruhe zu verweisen sey. Sowohl das Sammtgericht, als die fürstliche Regierung, als zweite Instanz, scheinen, abgesehen von dem gültigen Verzicht, ein Anerbrecht für den Sohn anerkannt zu haben, und würden, da das Gut vom Vater herrührte, die mütterliche Disposition zu Gunsten der Tochter nicht anerkannt haben. — In einer andern Rechtsache Pastor Bergmann wider Andreas Hartmann, welche auch um jene Zeit verhandelt wurde, erkannte die fürstliche Regierung dem Sohn das Meiergut zu, und wies die Tochter und deren Ehemann, welche behaupteten, daß der verstorbene Meier bei seinen Lebzeiten ihnen das Gut übertragen habe, zurück. Das Gericht war der Meinung, daß die Söhne unbedingt vor den Töchtern bevorzugt wären, und daß nach Landes-Observanz kein Meier befugt sey, über das Gut unter seinen Kindern nach Willkür zu verfügen. Im Appellatorio wurde aber das erste Urtheil nur deshalb bestätigt, weil die Tochter den ihr nachgelassenen Beweis der Uebertragung nicht geführt hatte, und es wurde als Grundsatz angenommen, daß dem Meier unter seinen Kindern das Wahlrecht zustehet. — Sene

behauptete Observanz hat aber neuerlich noch in dem Rechtsstreit Chr. Borgolte zu Stahle gegen Wittwe Nix Borgolte, dann Eheleute Franz Wulf daselbst, eine weitläufige Erörterung gefunden. Die Wittwe hatte ein von ihr vererbtes Viertel-Meiergut ihrer Tochter mitgegeben, und der Sohn griff die Verschreibung als nichtig an, weil, nach deutschen Meierrechten und Corveyscher Landesgewohnheit, den Söhnen vor den Töchtern ein ausschließliches Recht competire. Das Beweisverfahren gab wenig Resultate, die Zeugenaussagen waren unbedeutend und widersprechend. Der wichtigste Zeuge, der ehemalige Corveysche Regierungsrath Lohr, deponirte bloß: daß ihm zwar keine Observanz bekannt sey, wornach dem Sohn vor der Tochter, in der Erbfolge bei den Meiergütern, der Vorzug gebühre, daß er aber aus seinem frühern Geschäftskreis wisse, wie bei vorkommenden Streitfällen über die Succession, da, wo der Meier Söhne und Töchter hinterlassen habe, den Söhnen vor den Töchtern, nach gemeinen deutschen Meierrechten, der Vorzug gerichtsseitig immer sey zugesprochen worden. — Das Land- und Stadtgericht zu Hörter, und das Oberlandesgericht zu Paderborn, erkannten unterm 30. November 1820 und 27. Sept. 1822, die Uebertragungsurkunde der Mutter vom 21. Octob. 1810 für nichtig, und sprachen dem Sohn das Meiergut zu. Man glaubte eine Bestätigung des in vielen Meierordnungen ausgesprochenen Vorzugs der Söhne in der Aussage jenes Zeugen zu finden, und hielt sich an die in actis Bergmann gegen Hartmann fest ausgesprochene Ansicht des ersten Richters. In dritter Instanz wurden jedoch durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, de publ. 9. Januar 1824, beide frühere Erkenntnisse reformirt, und die Urkunde von 1810 wurde als gültig und für die Tochter zu Recht bestehend anerkannt. Entscheidungsgründe sind nicht mitgetheilt worden, und schwerlich hat man die des Revisionsberichts, welche sich hauptsächlich auf die durch den Art. 732 des Code Nap. geänderte Successionsordnung, und auf den fälschlich für ein Gesetz ausgegebenen Entwurf der Corveyschen Meierordnung stützen, als solche angenommen. Das Erkenntniß motivirt sich aber dadurch, daß, wenn auch bei ermangelnder älterer Disposition das Vorzugsrecht der Söhne bei der Succession als anerkannt anzunehmen war, doch von einem strengen Unerbrecht, welches den Aeltern die Befugniß nähme, unter ihren Kindern nach Gutdünken zu wählen, nirgend etwas constirte, und darüber kein Beweis geführt worden war. — In diesem Rechtsstreit war der Kläger der zweite Sohn. Der Aelteste hatte schon ein halbes Meiergut angetreten, und sich damit begnügt. Es wurde nun zwar auch die Behauptung aufgestellt, daß

da, wo zwei Meiergüter und zwei Söhne vorhanden seyen, observanzmäßig jeder Ein Gut prätendiren könne. Hierüber ist aber gar kein Beweis geführt worden, und es kam in diesem gegen die Tochter gerichteten Prozesse auch nicht darauf an, da der Älteste zufrieden gestellt war, und keinen Anspruch formirte. — Fast in allen Meierbriefen wird die Succession nur den ehelichen Nachkommen gesichert. Doch fehlt es nicht an Beispielen, wo man auch uneheliche Abkömmlinge hat succediren lassen. — Was die Rechte des überlebenden Ehegatten, namentlich der Wittwe, betrifft, so hängen dieselben bloß von dem Allgemeinen Rechtsverhältniß ab, in das sie durch die Ehe getreten ist. Anfangs sicherte man ihre Subsistenz durch Mitbemeierung. Seit dem 16. Jahrhunderte documentiren alle Urkunden, daß ihr Rechte beigelegt wurden, welche nur aus dem Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft entspringen konnten. Der Brenkhäuser Receß von 1601 (Bel. Nr. 4.) giebt hierüber hinreichende Andeutung. Der Meierbrief von 1571 (Archiv III. 2. S. 152) enthält, daß Keiner Zug und Macht habe, sich ohne des Klosters Wissen und Willen wieder auf den Hof zu verheirathen. Späterhin ist, wenn die Ehepacten nichts Anderes stipulirten, das Dotalverhältniß nach den Grundsätzen gemeinen Rechts durchgreifend zur Anwendung gebracht worden. — Nach den heutigen Meierbriefen pflegt nun zwar die Ehefrau noch mit bemeiert zu werden; es ist dies aber eine Form, die keine selbständige Wirkungen hat.

§. 24. In Ermangelung von leiblichen Kindern und einer zu Recht beständigen Disposition, erben Ascendenten und Seitenverwandte nach der Rangordnung, die die allgemeinen Gesetze vorschreiben. Es bedarf jedoch, wenn mehrere gleich berechnigte Erben vorhanden sind, das Meiergut selbst nur als untheilbarer Complexus besessen, und das daraus fließende Recht des Gutsherrn in keine Weise gekränkt werden.

Mehrere gleichberechnigte Seitenverwandte sind nie, gleich den Kindern, verpflichtet gewesen, Einem unter ihnen ein vorzüglicheres Recht einzuräumen, welches dort durch das in der älteren Fürsorge begründete Brautschatz- und Abfindungsinstitut gemildert würde. Die Untheilbarkeit bleibt aber dennoch das feststehende Princip, und die Auseinandersetzung muß daher ebenso, wie bei andern untheilbaren Vermögensstücken, geschehen. Es gilt hier auch der §. 40. des Gesetzes von 1825.

§. 25. Sowohl bei der Ernennung des Nachfolgers durch die Aeltern, als bei der herkömmlichen Reihenfolge der Kinder, und bei der Vereinbarung mehrerer Miterben, hat der Gutsherr, außer der Förmlichkeit der Beimeierung, auch das Recht der Einwilligung, in soweit, als er einem untauglichen Meier die Zulassung zum Meierrecht versagen, und eine anderweite Wahl oder Bestimmung fordern kann.

Der Gutsherr bestätigt in der Regel die Uebertragungsurkunden, die ihm observanzmäßig zur Ertheilung seines Consenses vorgelegt werden. Nach der Natur des Meierrechts kann er einen tauglichen, fähigen Meier verlangen (Vgl. die Bemerkungen zum vorhergehenden §.). Aber weiter ist sein Einwilligungsrecht nicht zu extendiren, wiewohl Manche an der Wahl des Successors Theil zu nehmen verlangen. Es gilt hier die Analogie des Paderbornschen Meierrechts (Vgl. §. 57.). Das Gesetz von 1825, §. 25 bis 29. ergänzt auch hier das System. — Die Befugnisse der Vormundschaft richten sich bloß nach den generellen Vorschriften der Pupillenordnung.

§. 26. Die Kinder, welche demjenigen ihrer Geschwister, welches zur Succession berufen wird, das Meiergut überlassen müssen, erhalten aus demselben eine Abfindung, welche unter dem üblichen Namen Brautschatz (Aussteuerung, Kindestheil), begriffen wird, und sich nach der Größe und dem Zustande des Gutes, und der Menge der auszustattenden Kinder richtet. Der Brautschatz vertritt, als besonderes Institut, die Stelle der Erbtheilung in Beziehung auf das geschlossene und untheilbare Gut.

§. 27. Die Bestimmung des Brautschazes geschieht in der Regel von den Aeltern oder Vormündern, entweder mit wechselseitiger Einwilligung, oder nach einem billigen, durch den Zustand des Gutes, die Verhältnisse der Familie und das Ortsherkommen bedingten Maßstabe. Bei Festsetzung der Brautschätze ist der gutscherrliche Consens stets nothwendig.

Das Particularrecht enthält nur äußerst wenige als gesetzliche Normen festzuhaltende Sätze. Es liegt aber in seiner Tendenz und in der Natur des Instituts, daß der Brautschatz hier ganz

dieselbe Eigenthümlichkeit hat, wie wir sie im 5. Titel des Paderbornschen Meierrechts entwickelten. Alle Verhältnisse werden gewöhnlich auf gleiche Weise vertragsmäßig regulirt, und es ist daher selten zu gerichtlichen Entscheidungen gekommen. Die Bestimmung der Brautschätze berechnet die Kräfte des Guts in einer Reihe von Jahren nach der Zahl der Kinder, um diesen fortzuhelfen, und auch den Meier nicht in Schulden zu stürzen. Es werden daher leidliche Termine bewilligt; die Auszahlung geschieht erst, wenn die Kinder zu Stande kommen, ihre eigene Wirthschaft beginnen; die Minderjährigen und Gebrechlichen erhalten auf dem Gute Nahrung und Pflege; der Brautchatz bleibt im Gute, wenn die Kinder minderjährig sterben. — Für die Stücke des Brautwagens sind gewöhnlich in den Dörfern und Familien herkömmliche Sätze. Jeder Bauer zählt leicht her, was zu einem standesmäßigen Brautwagen nach dem Verhältniß des Gutes gehört. — Die Landesordnungen eiferten zunächst bloß gegen die Mitgaben aus dem Meiergut selbst. Die von 1668, 1684 und 1721 verbieten es, Grundstücke des Meierguts in dotem, an Brautchatz, zu kindlichem Antheil mitzugeben. Nach alter Idee und Sitte, sollten die Abfindungen aus dem erworbenen und ersparten Vermögen, aus dem freien Erbgut, erbracht werden, und in friedlichen Zeiten, bei verbesserter Cultur und leichterem Gelderwerb stiegen auch die Bauern immer mehr zu Wohlstand, und waren im Stande, ihre Kinder standesmäßig auszusteuern. Wo aber das freie Vermögen nicht hinreichte, mußte die Abfindung allerdings aus dem Gute geleistet werden. Die Verordnung von 1737 sagt daher: Wenn die Aussteuerungen der Kinder unumgänglich aus den Gütern müßten genommen werden, so solle es doch nicht anders, als mit Bewilligung der Kammer geschehen. Die frühern Landesordnungen bestimmen schon, daß die Contracte ohne gutsherrliche Einwilligung null und nichtig seyn sollen. Das Herkommen gewährt jedem Kinde auch neben dem Erbantheil vom Allodium, einen Brautchatz vom Meiergut als Abfindung. Die Rücksicht, die die Verordnung von 1737 vorschreibt, ist, daß Alles wohl überlegt, und die Meiergüter nicht allzustark beschwert, sondern im guten Stande conservirt werden können. — Die projectirte Meierordnung konnte kein Princip finden, ließ die Bestimmungen der Paderbornschen hinsichtlich des Maßstabes weg, und räumte dem Gutsherrn eine größere Gewalt hinsichtlich der Festsetzung ein. — Ein Meierbrief von 1721 (Vgl. Archiv, III. 2. S. 152) bestimmte, daß die übrigen Kinder (des Vorgängers), wie es von der fürstlichen Kanzlei, und dem Gutsherrn, wegen des ihnen billig mäßig zukommenden Brautchatzes werde verord-

net werden, zu befriedigen seyen. In neuerer Zeit hat man den Gutsherrn bloß die vollzogene Verhandlung zur Genehmigung vorgelegt und zwar meist nur, um die Eintragung in die Hypothekenbücher bewirken zu können.

§. 28. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Ansprüche mit dem succedirenden Meier in Betreff des davon zu trennenden freien Vermögens (Erbgut, Allodialvermögen), welches nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vererbt und getheilt wird.

Köterländereien und Kapitalien werden gewöhnlich pure getheilt. Bei dem Vieh-, Feld- und Hausinventar nimmt man selten eine Trennung vom Gute vor, und die Aeltern überweisen gewöhnlich das ganze Inventar dem antretenden Meier, mit einzelnen Ausnahmen entbehrlicher Stücke.

§. 29. Der Hofraum, mit den darauf stehenden Gebäuden, gehört in der Regel mit zum Complexus des Meierguts, in so fern nicht etwa durch die Meierbriefe oder sonst zu erweisen steht, daß die Gebäude mit dem Grund und Boden als zum Meiergut nicht gehörige Allodialstücke zu betrachten sind, oder sich in einem abgesonderten gutsherrlichen Nexus befinden.

Die geschichtlichen Resultate für die Qualität der Gebäude sind schon im Anhang, und in der Abhandlung über die Corvey'schen Meiergüter (Archiv, I. 4. S. 72) mitgetheilt worden, und wirklich kann sich auch in diesem Punkt das Rechtsverhältniß nur auf geschichtlichem Wege ausgebildet haben. — Ob ursprünglich dem Meier vom Gutsherrn Gebäude mit übergeben wurden, liegt überall im Dunkeln. Gewiß ist es, daß Jener, nach erlangter Erblichkeit, hier wie anderwärts, die Häuser in Bau und Besserung erhielt, und neu errichtete; weshalb es auch bei den anfangs noch häufigern Entsetzungen oder Kündigungen Sitte wurde, dem Meier dasjenige zu vergüten, was er selbst für die Häuser bezahlt, oder an ihren Bau gewendet hatte. Gegenwärtig wird nun 1) in der Regel mit dem Meierhof und den dazu gehörigen Ländereien, Wiesen u. s. w. bemeiert. Es ist 2) seit undenklicher Zeit der Meier, welcher succedirt, auch im Besitz des Hofes und der darauf stehenden Gebäude geblieben. 3) Nach dem im Jahr 1676 errichteten Kataster wurden die Meierhöfe ausdrücklich zum Complexus des Gutes geschlagen. Das Kataster selbst ist zwar

abhanden gekommen, der Beweis aber im Entwurf der Meierordnung erhalten worden (Bel. Nr. 15. §. 5.). — Aus allem dem folgt, daß die Höfe mit den Gebäuden einen, dem Meier ohnehin unentbehrlichen Bestandtheil des Gutes ausmachen, wenn gleich die Häuser selbst zu dem untrennbaren Allode müssen gerechnet werden, für dessen Werth, bei einer Auseinandersetzung, dem Meier oder seinen Erben und Gläubigern, so wie bei der Abfindung der Geschwister, diesen eine Vergütung zusteht (vgl. Anm. zu §. 89. des Paderbornschen Meierrechts). Bei getheilten Meiergütern stehen die Hausplätze häufig in einem gesonderten Nexus, weil die alte Curie nur Einer erhalten konnte. In einem gerichtlichen Verfahren über die Streitfrage, ob das Haus zum Meiergut gehöre, hat ein ehemaliger Justizbeamte, der als Zeuge verhört wurde, sich eines Falls erinnert, wo zu Albaren ein Haus abgebrannt sey, und der Meier dasselbe ex propriis wieder habe aufbauen lassen. Er zog daraus den Schluß, daß, wenn das Haus zur Meierstatt gehört habe, der Gutsherr es wieder habe müssen bauen lassen. Uns ist der Fall aus dem betreffenden Meierbrief von 1775 besser bekannt. Der Meier wurde in gewöhnlicher Form mit dem Meierhof, und den dazu gehörigen Ländereien, Gerechtigkeiten u. s. w. bemeiert; er wurde aber angewiesen, das durch eigene Schuld in Brand aufgegangene Haus binnen gesetzlicher Meierzeit nach dem Werth des Vorigen wieder aufzubauen. Dies war natürliche Bedingung der Erfüllung der dem Meier obliegenden Pflichten, denn es wird ihm eben so in demselben Meierbriefe aufgegeben, die Güter in Besserung und Wohlstand zu erhalten und zu vermehren. Streng genommen konnte man aus dem Verfahren des Stifts folgern, daß es die Gebäude gänzlich als seinem Obereigenthum unterworfen betrachtete; seine Absicht war aber nur die Erhaltung der Wirthschaft und des Gutes, und es hätte mit eben dem Fug dem Meier aufgeben können, die durch Niederlichkeit verloren gegangenen Pferde und Ochsen wieder anzuschaffen. — Anders stellt sich das Rechtsverhältniß da, wo die Gebäude mit im Meierbriefe genannt sind, welches früherhin häufiger der Fall war, so wie sie auch im Brenkhäuser Receß von 1504 noch mit genannt werden (Vgl. auch Archiv, I. 4. S. 74); die Folgen haben sich aber meist verloren, indem der Gutsherr sich den Pflichten, für die Erhaltung des Hauses zu sorgen und eine lästige Aufsicht zu führen, gern entzog, der Meier aber, bei erlangter Erblichkeit und zunehmendem Wohlstand lieber selbst darauf bedacht war, sich und seiner Nachkommenschaft festere und bequemere Wohnungen einzurichten, und für den zunehmenden Ertrag seiner Ernte sich Raum zu schaffen. — Ein Anspruch gegen den Gutsherrn

auf Bauholz hat daher nirgend Statt gefunden. — Von der Abgabe des dritten Pfennigs beim Verkauf von Häusern, die im Brenkhäuser Necess von 1504 vorkommt, hat sich keine Spur erhalten. In archivalischen Documenten der Familie von Kanne zu Bruchhausen aus dem 17. Jahrh. heißt es noch: „Der Bauern Haus und Hof betreffend, ist es darumb also bewandt, daß gemeiniglich zu einem jeden Hause gehört ein Hof und ein Wieseplatz, welche nothwendig bei den Häusern bleiben müssen, und so sie etwa verkauft werden müssen, gebührt sich, dies in eine Summe zu setzen, und davon gehört den Sunckern der dritte Pfennig.“ Auch hier ist aber dies Herkommen erloschen.

§. 30. Das Recht des überlebenden Ehegatten richtet sich, je nachdem das Meiergut von ihm oder von dem Verstorbenen herrührt, nach den Grundsätzen des geltenden gemeinen Rechts, mit Rücksicht auf den etwa geschlossenen Ehecontract. Wenn der Ueberlebende aber zur zweiten Ehe schreitet, ist eine Auseinandersetzung nothwendig, bei welcher den Kindern erster Ehe die Succession in das Meiergut, und die Abfindungen müssen bestimmt und gesichert werden.

Daß bei Eingehung der zweiten Ehe mit den Kindern eine Auseinandersetzung Statt haben muß, ist gemeinrechtlich, so wie es auch die Landesordnungen vorschreiben, nämlich die von 1599 (Bel. Nr. 3.) und die Kirchenordnung von 1690 Cap. 10. §. 8. (Vgl. Gesch. Theil der Gütergemeinschaft, §. 27.). Aus der particularrechtlichen Bestimmung über die Succession in die Meiergüter folgt aber, daß bei jener Auseinandersetzung das Unerbrecht des bestimmten Kindes muß festgestellt, und für die übrigen der Brautshatz regulirt werden.

§. 31. Bei der Untheilbarkeit des Guts kann jedoch, in so fern die vormundschaftliche Administration nachtheilig erscheint, und die Rechte des Ueberlebenden, so wie die Aussichten der Kinder auf ihre Versorgung und Abfindung aus dem Gute, nur durch Fortführung der Wirthschaft erhalten werden können, diese bei der Minderjährigkeit des Successors, dem aufheirathenden Ehegatten mit den Rechten des Meiers bis zum Eintritt der Großjährigkeit übertragen, und es dürfen ihm gewisse Vortheile, zu denen sonst nur der wirkliche Meier berechtigt

ist, namentlich die herkömmliche Leibzucht, bewilligt und verschrieben werden. Derselbe ist dann als Interimswirth zu betrachten.

Es war in alter Zeit auch hier Sitte, daß der Ueberlebende im Besiz des Meierrechts blieb, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkam. Er wurde daher mitbemeiert. Diese Annäherung an die Verhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft hatte unbezweifelt die Rechte des mahljährigen Besitzers zur Folge, wie wir sie im 6. Titel des Paderb. Meierrechts geschildert haben. Dies deuten uns die älteren Documente an. Die Verordnung von 1599 verfügt über die Erbtheilung der Kinder, wenn Vater oder Mutter zur anderweiten Ehe schreiten; sie bedient sich der Ausdrücke Vormutschagung und Abtheilung der vorigen Kinder, welche eben so auf untheilbare Güter, als auf eine Schichtung, die reine Folge des ehelichen Güterverhältnisses war, schließen lassen. Der Brenkhäuser Receß von 1601 giebt noch deutliche Spuren solcher Rechte des überlebenden Ehegatten, namentlich der Wittve. Mit dem Erlöschen der ehelichen Gütergemeinschaft und dem Eindringen der Prinzipien des gemeinen Rechts in Hinsicht des Dotalverhältnisses wurde auch alle Fortbildung des Particularrechts hinsichtlich der Rechte des überlebenden Ehegatten, und eines mahljährigen Besitzes gehemmt. Der Fall kam aber unablässig vor, daß bei der Minderjährigkeit der Kinder, die Meierfamilie durch eine zweite Heirath mußte wieder ergänzt, und der Punkt der Versorgung des dem Familienbesten sich widmenden zweiten Ehegatten regulirt und festgesetzt werden. So kam es denn, daß jedesmal vertragsmäßig dem Aufheirathenden gewisse Vortheile verschrieben wurden, worunter der Genuß der gewöhnlichen Leibzucht als das Herkömmliche zu betrachten ist. Da sich aber kein vollständiges particularrechtliches Institut ausgebildet hat, und die Rechte des Aufheirathenden immer nur vom Vertrag abhängen, der sie möglichst beschränkt, so sucht gewöhnlich dieser Aufkömmling nach Kräften für sich zu sparen, und den Ertrag nicht zum Besten des Gutes zu verwenden, um wo möglich künftig, wenn er die Wirthschaft abtritt, sein Unterkommen anderweit finden, und die in der Regel ungern gereichte Leibzucht vermeiden zu können. Das Verhältniß gehört übrigens in die Classe der Interimswirthschaft, und nicht des mahljährigen Besitzes, wie wir den Unterschied zu §. 100. des Paderb. Meierrechts festgesetzt haben. Es tritt nur hier das Besondere ein, daß bei uns das Verhältniß nicht Folge der Institution durch ein Landesgesetz, sondern Ueberbleibsel eines älteren Rechtsverhältnisses ist, das auch in den grö-

feren Befugnissen des überlebenden Ehegatten wurzelte, aber nach und nach durch die Erb- und Dotal-Grundsätze des gemeinen Rechts erstickt wurde. — Vgl. auch die Schlußbemerkungen zum 6. Titel des Paderb. Meierrechts. — Von einer Bemeierung des Interimswirths ist in der Regel nicht die Rede, da sie in den meisten Fällen nach gewissen Jahren, ohne Rücksicht auf die in- mittelst vorgefallenen Besitzveränderungen, statt hat. In einigen Fällen, wo ad dies vitae bemeiert war, ist die Bemeierung auch beim Antritt des Interimswirthes erfolgt, jedoch nur in Beziehung auf den Unerben, bei dessen Uebnahme des Gutes der Act nicht wiederholt wurde.

§. 32. Wenn der Meier aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er mit der Verwaltung desselben auch das Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Unerben ab, und eine rechtliche Folge ist es, daß ihm von dem Gute selbst oder dessen Nutzungen lebenslang so viel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Das Institut der Leibzucht hat sich auch hier eben so wie anderwärts ausgebildet; es gilt im Allgemeinen, was im 7. Titel des Paderb. Meierrechts ist ausgeführt worden. Das Project der Corveyschen Meierordnung (Bel. Nr. 15.) hatte die §§. 19, 20 und 21. des Paderb. Gesetzes aufgenommen, zum Beweise, daß das bestehende Gewohnheitsrecht im Wesentlichen mit jenen Grundsätzen übereinstimmte. — Die Rötter, welche ihre Grundstücke als freies und theilbares Eigenthum besitzen, pflegen zwar nach Analogie der Meier auch die geerbten und zusammengebrachten Güter Einem der Kinder zu übergeben, und die Vortheile oder Nutzungen, die sie sich in alten Tagen ausbedingen, Leibzucht zu nennen; es muß aber hier immer der geschlossene Vertrag bei der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zum Grunde gelegt werden, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, ist das Recht der Aeltern auf Unterhaltung und Verpflegung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, und nicht nach dem eigenthümlichen Leibzuchtsinstitute zu beurtheilen.

§. 33. Für die Leibzucht steht keine Quote des Guts, und keine geregelte, allgemeine Norm fest, sondern es wird jedesmal nach der Größe und den Kräften des Guts bestimmt, wie viel Stücke der Leibzüchter zu seinem Un-

terhalt gebrauchen, oder welche Nutzungen, sey es im getrennten oder verbundenen Haushalt, er beziehen soll. Der Leibzüchter kann dies zwar selbst bedingen und festsetzen; er muß sich aber nach den Verhältnissen und dem Ertrag des Gutes und den darauf haftenden Lasten richten. — Ueber das freie Allodialvermögen, so wie über das, was er als Leibzüchter erwirbt, kann er zu jeder Zeit frei disponiren.

Unser Particularrecht hat keine Bestimmungen über die Festsetzung der Leibzuchten, die sich immer nach den besondern Verhältnissen des Guts und der Familie richten. Doch haben die Bauern darin einen gewissen Takt, in jedem einzelnen Falle, nach der Norm früherer Fälle, nach Orts- und Familiensitte, zu bestimmen, was das in Frage befindliche Gut an standesmäßiger Leibzucht geben muß, und welche Stücke, Nutzungen und Rechte dazu gehören. — Bei vielen Meierstätten giebt es noch eine getrennte Leibzuchtswohnung. In den Meierbriefen steht häufig die Clausel: „das Gut nicht mit unerträglichen Leibzuchten zu beschweren.“

§. 34. Jede Bestimmung und Regulirung einer Leibzucht erfordert, daß der Gutsherr seine Genehmigung und Einwilligung erteile.

Die Klagen über zu große Belastung der Meiergüter hatten auch hier manche landesherrliche Verordnungen zur Folge, welche jede Disposition ohne gutsherrliche Bewilligung untersagten. Die Landesordnung von 1737 (Bel. 9.) verbietet es namentlich, daß die Meiergüter mit Leibzuchten ohne gutsherrliche Genehmigung sollen beschwert werden, und noch jetzt gereichen zu große Leibzuchten oft zum Ruin der Güter und zur Störung der Familieneinigkeit. — Wir sehen auch aus der Fassung jenes Gesetzes, indem darnach der Gutsherr durch die großen Belastungen hinsichtlich seiner Abgaben gefährdet wurde, daß es nie Herkommens war, den Leibzüchter pro rata an den Abgaben Theil nehmen zu lassen, wie die Paderbornsche Meierordnung festsetzte (Vgl. §. 118. unsers Paderb. Meierrechts).

§. 35. Wenn der Meier aufhört, seine Pflichten gegen den Gutsherrn zu erfüllen, dergestalt, daß er die ihm zu leistenden Abgaben nicht nur im Rückstande läßt, sondern völlig säumig wird, so verwirkt er sein Meierrecht,

und der Gutsherr hat die Befugniß, gegen ihn auf gerichtliche Entsetzung (Caducität) anzutragen.

Das Recht der Privation, Abmeierung, wegen nicht erfüllter Pflichten, liegt in der Natur des meierlichen Verhältnisses, und ist auch hier stets angewendet worden, so wenig Normen das Particularrecht auch vorschreibt. Wir wissen aus der Geschichte, daß man von willkürlicher Entsetzung zu einem auf Jahre gesicherten und endlich erblichen Verhältniß überging. Im Receß von 1504 (Bel. Nr. 1.) wird versprochen, die Meier nicht zu entsetzen, so lange sie Heuer, Zehnten und Pflichten geben. Die Verordnung von 1599 (Bel. Nr. 3.) droht die Entsetzung wegen versäumter Meierpflichten. In dem Document von 1666 (Bel. Nr. 5.) behält sich das Stift vorsichtig das *jus privandi* vor. Die zur Anwendung zu bringenden Regeln hat aber unser Provinzialrecht nicht ausgebildet. Es kömmt daher zuvörderst auf die Contracte und Meierbriefe an. Suchen wir, abgesehen hievon, eine particularrechtliche Norm, so schreibt zwar das Formular aus dem 17. Jahrh. (Bel. Nr. 17.) vor, daß, wenn der Meier in Ausführung der *praestandorum* saumhaftig befunden werden sollte, er sich *eo ipso*, geistlichen Meierrechten nach, abgemeiert haben wolle, und das Gut, *cum omni jure tam utili quam directo*, der Kammer wieder heimgefallen seyn solle; und die Landesordnungen von 1721 und 1737 erklären nicht nur alle Contracte, welche Dispositionen über das Gut, Verpfändungen und Immissionen enthalten, für nichtig, sondern bestimmen auch, daß das Meiergut dadurch *ipso facto* an Corvey wieder heimfalle, der Meier desselben verlustig erklärt werde; auch wird in der Verordnung von 1599 auf die unterlassene Entrichtung des Weinkaufs dasselbe Präjudiz gesetzt. Es sind aber bei unsern Meiergütern so wenig die Grundsätze des römischen und canonischen Rechts über die *Emphyteuse* in Anwendung gebracht, als auch die Meier wegen Dispositionen, die ohnehin nichtig waren, oder wegen nicht entrichteten Weinkaufs, entsetzt worden. Der Meier müßte sich denn sonst durch liederliche Wirthschaft als unfähig gezeigt haben. Vergl. Meierbrief von 1721, Archiv, III, 2. S. 152. Dieser Fall ist ohnehin nicht mehr praktisch, da theils nach unserer Gerichtsverfassung ungültige Verträge gar nicht zur Vollziehung kommen, und den Gutsherrn nicht gefährden können, theils das Gesetz von 1825 andere subsidiäre Normen für Veräußerungen und Verpfändungen vorgeschrieben hat. — Die Basis der Entsetzung ist Versäumniß der Abgaben und Leistungen. Die Gesetze und die Meierbriefe drücken sich hierüber nur allgemein aus, wie z. B. ein Meier-

brief von 1775, welcher sagt: „Wenn er in der Zinsreichung säumig und hinterstellig würde, alsdann wolle Kammer ihn der Meierstatt zu entsetzen sich vorbehalten haben.“ — Die Bestimmung der 3 Jahre, welche die Paderb. Meierordnung festsetzt, kam zwar in unsern Entwurf, dieser erhielt aber keine gesetzliche Kraft. Es kann somit nur angenommen werden, daß der Meier sich der Entsetzung schuldig macht, wenn er mit seinen Abgaben dergestalt säumig wird, daß dies Folge einer schlechten Wirthschaft ist, wodurch sein Untergang, und die Gefahr für die Rechte des Gutsherrn vorauszusehen sind. So hat es die Praxis auch immer genommen. Gewöhnlich hat man vergleichsmäßig ein Glied der Familie mit dem Gute bedacht, und es bei den zerrütteten Umständen des Meiers gar nicht zur Abmeierung kommen lassen. — Bloße Rückstände sind aber stets auf executivischem Wege beigetrieben, oder gerichtlich eingefordert worden.

§. 36. Wenn die Gläubiger des Meiers auf Subhastation des Guts, oder Eröffnung des Concurfes antragen, ehe der Gutsherr die Abmeierung nachgesucht hat, so geht dieser des Rechtes, den Meier zu entsetzen, verlustig, und er kann nur im gerichtlichen Verfahren gegen denselben seine ihm sonst competirenden Rechte und Vorzüge als Gläubiger und Obereigenthümer wahren.

Dies ist consequente Folge eines Verhältnisses, wo das Recht des Meiers, über das Gut zu disponiren, und dasselbe mit Schulden zu belasten, folglich den Gläubigern gemeinrechtliche Befugnisse einzuräumen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, dem Recht des Gutsherrn wegen Nichterfüllung der gegen ihn bestehenden Zahlungspflichten das Gut zu caduciren, gegenüber steht. Nach unsern Landesgesetzen durfte der Meier keine Schulden ohne Consens contrahiren, die Gläubiger konnten sich nur an sein Allode halten; in Beziehung auf das Meiergut waren die Forderungen null und nichtig. Ein Concurf berührte das Meiergut nicht. — Auch bei consentirten Schulden ließ man es zu keiner Subhastation kommen, sondern die Kanzlei- und Gerichtsordnung von 1738 (1699 und 1754 Bel. 12.) gestattet nur Immission mit Consens des Gutsherrn, und unter dem Revers, daß der Creditor, sobald er seine Befriedigung nach Inhalt des Consenses ex fructibus erlangt hat, gehalten seyn solle, die Güter dem Debitor, oder beim Heimfall dem Stift wieder abzutreten. Hieraus entwickelten sich endlose gerichtliche Sequestrationen, bei denen man immer die Erhaltung des Guts für die Familie im Auge hatte, aber selten

zum Ziele gelangte. Oft sequestrirte die Kammer selbst, und machte durch einfache Formen und wenige Kosten die Güter der Familie wieder schuldenfrei. — Bei so großer Gewalt des Gutsherrn war eine Collision der Rechte der Gläubiger mit seinem Recht der Abmeierung nicht denkbar. Da aber das Gesetz von 1825 §. 30. die Verpfändungen ohne Einwilligung des Obereigenthümers im Allgemeinen gestattet, und als Folge die Subhastation zuläßt, so muß die Caducität zurücktreten, wenn es der Gutsherr bis zur Subhastation hat kommen lassen, so wie selbst nach jener Landesordnung der Gutsherr, wenn er die Immission genehmigte, vom Recht der Abmeierung keinen Gebrauch machen konnte, aber bei der Caducirung natürlich für die bewilligten Schulden verhaftet war. — Da unser Particularrecht geringere Befugnisse gab, als der §. 30. des Ges. von 1825, so derogirt dieser dem Particularrecht, und es finden daher nun auch alle die Gesetzesstellen Anwendung, welche als Folgerungen jenes §. zu betrachten sind. Der Standpunkt des vom Gesetzgeber übergangenen Rechts der Abmeierung mußte aber hier angegeben werden.

§. 37. Wenn Alle die, welche nach Gesetz und Herkommen, oder nach einer zu Recht bestehenden Disposition einen Anspruch und ein Successionsrecht auf das Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so wird das Gut nicht wie eine herrenlos gewordene Sache betrachtet, sondern das nutzbare Eigenthum desselben wächst dem Obereigenthum des Gutsherrn, von dessen Verleihung es ausgegangen ist, wieder zu, welches der Heimfall genannt wird.

Die älteren Meierbriefe, welche die Güter nur auf gewisse Jahre oder Generationen verliehen, sagen immer, daß, wenn diese Leiber verstorben, oder die Jahre abgelaufen seyen, das Gut dem Stift solle erledigt und heimgefallen seyn. Bei immer weiter extendirter Erblichkeit wurden aber natürlich die Heimfallsrechte immer seltener. Der Heimfall liegt aber in der Natur jeder Verleihung zu Meierrecht, und das Gesetz von 1825 hat ihn generell, folglich unter allen Modificationen conservirt. Unser Particularrecht giebt keine nähere Bestimmungen, und es liegen, eben wegen Seltenheit der Fälle, in praxi keine vor. Wir verweisen auf die Analogie, die das Paderb. Meierrecht §. 138. u. f. bietet.

II. Von den Diensten.

§. 38. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier oder Rötter seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Die Entstehung dieser Allgemeinheit ist im geschichtlichen Theil hinlänglich entwickelt worden. Der Landbrief von 1558 (Bel. Nr. 2.) zeigt schon, daß die Dienste allgemein herkömmlich, und alle Bauern ihnen unterworfen waren. Die Landesordnung von 1668 bezeichnet alle Meier als heuer- und dienstpflchtig. Die Landesordnung von 1768 sagt, daß die Einlieger, welche die Nutzbarkeit in den Gemeinheiten mitgenießen, nicht melioris conditionis seyn dürften, als andere Eingeseffene, und daher der Kammer und andern Gerichts- und Gutsherrn die Hälfte der Dienste thun sollen, wie andere Unterthanen. Diese particulare Bestimmung cessirt nach dem Gesetz von 1825; denn erstens blickt noch die veraltete Erinnerung durch, daß jeder Unterthan als solcher zu Diensten verpflichtet sey; es sind aber die persönlichen Dienste aufgehoben. Zweitens, wenn auch der Gesetzgeber für Vortheile, die der Gutsherr den Einliegern bewilligte, namentlich Hude und Weide, diese zu Diensten verpflichtete, so bleiben es doch persönliche Dienste, welche mit allen denen aufgehört haben, die nicht, durch ein Realrecht begründet, in die neue Verfassung übergegangen sind. Was aber der Einlieger für Rechte in der Gemeinheit hat, hängt ebenfalls von den geänderten Einrichtungen in der Verfassung ab. — Vergl. die Bemerk. zu §. 142. des Paderb. Meierrechts.

§. 39. Die Dienste sind entweder landesherrliche, (Landfolge, Landesfrohn oder Staatsdienste); oder es sind Gemeindedienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, die jedes Mitglied seiner Gemeinde zum Besten der Gemeinschaft leisten muß; oder gutsherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigentumsverhältniß bedungen, oder aus andern Gewal-

ten, namentlich der gerichtlichen, hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut oder Grundstück haftende Reallast fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Im Allgemeinen gelten die zu §. 143. des Paderb. Meierrechts gegebenen Bemerkungen. Nur waren hier bei dem geringeren Umfang des Territoriums, und dem beschränkten öffentlichen Wirkungskreis des Landesherrn, die Verhältnisse einfacher und schneller zu ordnen und festzustellen. Der Brenkhäuser Recess von 1504 zeigt, daß das Kloster schon mit seinen Bauern in Betreff der Dienste auf einem festen Fuß stand. Aus dem Landbrief von 1558 sehen wir, daß das Stift eine bestimmte Anzahl Hand- und Spanndienste, welche altherkömmlich waren, und vertragsmäßig erhöht wurden, zu fordern hatte. Die Burgfesten werden besonders aufgeführt, sind aber auch schon herkömmlich ihrer Zahl nach, und sonst genau normirt. Außer den noch darneben vorkommenden Holzfuhrn scheint der Landesherr auf weitere öffentliche Dienste keinen Anspruch gemacht zu haben. Denn wiewohl in jenem merkwürdigen Diplom landesherrliche und gutherrliche Rechte, öffentliche und privatrechtliche Verhältnisse durch einander gemischt werden, so verzichtet doch der Gutsherr auch als Landesherr auf jeden weitem Dienst, und es bildete sich daher der sogenannte Herrendienst nicht aus (wenn gleich der Herzog von Braunschweig im Jahre 1555 beim Bau von Allersheim um 60 Herrendienstwagen den Abt requirirte. Vgl. Archiv, III, 4, S. 236); während der Burgfestdienst, als ursprünglich öffentlicher Dienst, in die Kategorie der gewöhnlichen Ackerdienste übergieng, und allmählig auch als ein gutherrliches Recht betrachtet wurde. Erst mit der sich ausbildenden landesherrlichen Gewalt entwickelte sich wieder ein neuer Gegensatz des öffentlichen Dienstes.

§. 40. Die im vorstehenden §. zuletzt erwähnten Dienste sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden so, wie Herkommen, Vertrag und Gesetz sie nach ihrer Zahl, und nach Art und Weise regulirt haben, geleistet, und es darf weder vom Berechtigten noch Verpflichteten einseitig eine Veränderung vorgenommen werden.

Sie bilden ein gleichförmiges Realrecht; die particularrechtliche Grundlage ist aber auch hier abweichend von den Sätzen des Allg. Landrechts. Uebrigens ist Alles fest normirt. Was der Landesherr im Jahre 1558 mit seinen Gutsunterthanen contrahirte, ist bis heute Norm geblieben, und die Verhältnisse der übrigen Guts-

herrn weichen wenig davon ab. Die Bauern des ehemaligen Klosters Brenkhausen, welche nach dem Recess von 1504 noch gewisse Aecker pflügen und bestellen mußten, sind auch auf feste Dienstage gesetzt. Sie verrichten 20 Pflug- und 4 Dünger- oder Erntedienste. Herkommen und Vertrag hatten Alles normirt, als man später auch durch Landesgesetze den einreisenden Unordnungen ein Ziel zu setzen suchte. Die Dienstordnung von 1797 wurde noch durch eine fürstl. Branische Verordnung vom 5. Mai 1805, unter Aufnahme ihres wörtlichen Inhalts, bestätigt (Corv. Intell. Bl. 1805 Nr. 19.). Die ältere von 1684 ist verloren, und es war nirgends von derselben eine Spur zu entdecken. Die Zehntordnung von 1714 handelt §. 15 u. 16., auch von den Diensten, ordnet aber bloß die Aufsicht der Bögte über dieselben. — In den Meierbriefen und Urkunden heißt es fast immer nur: „Der gewöhnliche Dienst, der gebührende Ackerdienst.“ Ueber das Verhältniß des Allg. Landrechts in Verbindung mit dem Gesetz von 1825, als Subsidiarrecht, zu unserm particular-rechtlichen Institut, verweisen wir auf die Anmerkungen zum §. 144. des Pa-verb. Meierrechts.

§. 41. Alle Dienste, welche dem Guts- oder Dienstherrn geleistet werden müssen, haben allein den Zweck, die Aecker desselben zu bestellen, und diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche regelmäßig bei einer Landwirthschaft erfordert werden.

Die bedingten Sätze des A. L. R. II. 7. §. 308, 312 u. 313., verwandeln sich nach unserm Particularrecht in jenen positiven Satz. Die Reccesse von 1504 und 1558 beweisen es, daß keine andere Dienste üblich waren, als die auf den Ackerbau und die ländliche Wirthschaft des Hauptgutes Bezug hatten. Das Herkommen ist dieser Norm treu geblieben, wiewohl es im Einzelnen manche abweichende Bestimmung erleidet. Nach einer Aufzeichnung der Ob-servanzen im Dorf Bruchhausen, wo die von Kanne Guts-herrn sind, muß der Meier an der Junker Aeckern so lange pflügen, bis dieselben zugestellt sind, und zwar von der Zeit, wenn der Pflug zu Felde geht (St. Petritag), jede Woche 1 Tag. Der Pflug muß mit 3 Pferden bespannt seyn. Zur Gerste muß er 3 Tage fälligen und 1 Tag strecken. Zum Hafer muß er 6 Tage düngen, wenn es nöthig ist, nämlich 2 Tage vor Petri, und die übrigen im Sommer. Er muß alle Früchte helfen einfahren, doch so, daß, wer in der Woche pflügt, nicht zu fahren braucht. Ebenso muß er 2 Fuder Heu und 4 Fuder Schlüterholz auf Weihnachten und Pfingsten einfahren. Für die Dittensteinsche und Lügdesche

Fuhr (die Familie hatte da auch Lehne) muß jeder Meier des Jahrs außerhalb Landes, einen Tag hin, und einen Tag her, eine Landfuhr thun. Er muß einen Tag helfen Gerste mähen oder 5 Mgl. bezahlen. Jeder Meier und Köter muß im Flachsdiensdt einen halben Tag jäten und einen halben Tag reppen; auch müssen sie den Flachs risten, brecken und zwingen, und 1 Tag Hopfen pflücken. Die Rotgesetzten (Köter) müssen jeder einen Tag zäunen, wo man es bedarf, einen Grasmäher schicken, 1 Tag an der Saat und 1 Tag auf dem Heu helfen; das Korn schneiden, haufen, einlegen und binden helfen u. s. w. Meier und Köter müssen den Mühlendam in Bau und Besserung halten, die Nethe über dem Flottwerk ausschlagen, die Brücke vor dem Dorf, wie auch alle Wege und Stege, auf ihre Unkosten allein bessern. Dagegen müssen die Junkern den Unterthanen freie nothdürftige Feuerung und Brennholz (hat sich in ein gewisses Deputat verwandelt), auch den Meiern zu Wagen, Eggen und Pflügen Bedarfholz, und das nöthige Soel- und Lattenholz frei anweisen lassen. — Das Meiste hat sich herkömmlich so erhalten. Wir erkennen, daß auch die öffentlichen Dienste, die Burgfesten, an den Gutsherrn gekommen waren. (Vgl. S. 52.)

§. 42. Bei allen Meierstätten haftet die Dienstpflicht auf dem Complexus des Gutes. Bei den Kötergütern und theilbaren Erbländereien ist aber der Dienst allein vom Haus oder der Wohnstätte abhängig.

Bei den Meiern hat sich die Regel erhalten; und wo auch Theilung der großen Meierhöfe eingetreten ist, sind doch die auf dem Ganzen haftenden Dienste nur nach der Quote des getheilten Complexus repartirt worden. Bei der ins Einzelne gehenden Theilbarkeit der Kötergüter, aus welchen frei disponible Erbgrundstücke wurden, war das Verhältniß der auf dem Gute haftenden Dienstpflicht nicht zu erhalten, und es entstand dadurch anfangs manche Verwirrung für die Gutsherrn, wie noch die Landesordnung von 1721 beweist, worin geklagt wird, daß durch die mannichfachen Dispositionen der Bauern den Gutsherrn, sowohl in Erhebung der Pächte und Gefälle, als auch in Prästirung der Dienste, große Confusion, Nachtheil und Schade verursacht werde. Allmählig hat sich bei allen Kötern die Dienstpflicht als Reallast des Hauses befestigt, weil die übrigen Grundstücke volles theilbares Eigenthum wurden. Indem nun aber die Zahl der Dienste, und die Alternative der Spann- und Handdienste, von den zum Haus geschlagenen Ländereien, und von der Größe der Wirthschaft

abhängt, so ist das Realrecht hierdurch einem beständigen Schwanken unterworfen.

§. 43. Eben deshalb sind alle Meier, als Ackerleute, zum Spanndienst verpflichtet; die Rötter aber nur dann, wenn sie wirklich Ackerbau treiben und Spannwerk haben. Wird die bäuerliche Besizung des Rötters so gering, daß er keine Pferde mehr darauf hält, so verwandelt sich sein Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst. Eben so umgekehrt, wenn der Handdienstpflichtige sich mit dienstfähigem Spannwerk versieht, wird er zum Spanndienst verpflichtet, es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes, oder das specielle Herkommen, etwas Anderes festsetzen.

Bei dem steten Wechsel der durch freie Theilbarkeit in den Verkehr gekommenen Röttergüter, die sich bald erweiterten und abrundeten, bald wieder auflösten, blieb nichts Anderes übrig, als auch mit dem Dienst zu wechseln, und das Herkommen hat dies anerkannt und befestigt, deshalb verfügt auch die Zehntordnung von 1753 §. 27.: daß die Rögte alle Jahr die Spann-, Hand- und Beisizersdienste verzeichnen sollen, damit der Zuwachs oder Abgang derselben erkannt werden könne. Der Meier, als Ackermann, ist stets zum Spanndienst verpflichtet, und wenn er auch kein Gespann hat, z. B. die Ländereien durch Andere bestellen läßt oder verpachtet, muß er sich mit dem Gutsherrn doch wegen des Spanndienstes abfinden (vgl. das Zeugniß des Kammerrath Säncke, in dem Werk: die Dienste S. 113, auch die Anmerk. zu §. 146. des Paderb. M. R.)

§. 44. Die Ackerleute müssen den Spanndienst mit einem vollen Spann leisten, und es werden hiehin auch drei Pferde gerechnet, wenn der Dienende nicht mehr besitzt. Hat derselbe aber, vermöge der Größe und Qualität seiner Ackerwirthschaft, nur zwei Pferde, so muß er mit einem Andern, der gleichfalls zwei Pferde hat, zusammenspannen. Die, welche nur 1 Pferd besitzen, müssen mit zwei oder drei ihres Gleichen zusammenspannen.

Schon der Landbrief von 1558 setzte fest, daß die, so 3 Pferde oder darüber haben, allein, und die 2 Pferde haben, mit einem Andern, der auch 2 Pferde hat, zusammenspannen sollen. Die Dienstordnung von 1797 regulirt unsern Satz genau, und be-

stimmt zugleich, daß die Bögte jährlich ein genaues Verzeichniß der Pferde an die Rentkammer einschicken sollen. Man kann supponiren, daß der Fall gedacht wird, wo der, welcher nur ein Pferd hat, auch zur Bestellung seiner eignen wenigen Länder mit einem Andern zusammenspannt, welches freilich selten der Fall seyn wird. — Es modificirt sich durch diesen und den vorhergehenden §. die Bestimmung des Gesetzbuches II. 7. §. 323—326.

§. 45. Alle Dienstleute müssen regelmäßig und zu gehöriger Zeit bestellt, und es muß dabei die Ordnung der Reihenfolge streng gewahrt werden, damit Keiner auf Unkosten des Anderen zur Ungebühr belastet werde.

Die Dienstordnung von 1797 schreibt dies im §. 1. vor. Im Wesentlichen wird diese Bestimmung mit der des Allg. Landrechts a. a. D. §. 332. zusammenfallen, und auch der subsidiären Anwendung des folgenden §. 333. nichts im Wege stehen. Doch mußte der provinzialrechtliche Satz hier nach dem Gesetz gestellt werden, weil besondere Observanzen wohl das Generelle modificiren können.

§. 46. Die Dienstpflichtigen eines jeden Dorfes können wöchentlich nur Einmal zum Dienst bestellt werden.

§. 7. der Dienstordnung. Diese milde Bestimmung bildet einen particularrechtlichen Zusatz zum §. 328. des U. L. R. a. a. D., wobei die Wahl des Wochentags natürlich auch hier dem Gutsherrn bleibt.

§. 47. Diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sollen ihn selbst verrichten, oder die dazu erforderlichen Personen schicken. Finden sich kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute ein, so werden dieselben zurückgeschickt. Die Dienenden, sie mögen zum Hand- oder Spanndienst bestellt seyn, müssen sich auch mit dem zu dem angekündigten Dienst erforderlichen Werkzeuge einfinden.

Dienstordnung §. 2. und 8. Hierdurch werden die im Ganzen conformen Bestimmungen des U. L. R. a. a. D. §. 349, 353, 358—360. theils bestätigt, theils modificirt, indem nämlich hier der Dienende stets eigene Geräthschaften mitbringt, und Arbeiten, die in seiner eignen Wirthschaft nicht auch vorkommen können, ganz eessiren.

§. 48. Die Zeit des Dienstes beginnt, in dem Jahreszeitraum von Petri- bis Michaelistag, des Morgens

um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr; in der übrigen Zeit des Jahres aber dauert der Dienst von des Morgens 7 bis Abends 4 Uhr.

Dienstordnung §. 2. Schon der Landbrief von 1558 bestimmte, daß die Dienste in der Sommerszeit um 6 Uhr, und in der Winterzeit um 7 Uhr beginnen sollten. Es modificirt sich hiernach die Bestimmung des A. L. R. §. 361, und cessirt die des §. 362., weil auf die Entfernung des Orts schon Rücksicht genommen war. — Von Ruhestunden schweigt das Gesetz; sie sind aber überall herkömmlich und an sich unerläßlich. Eventuell würde die Bestimmung des §. 364. a. a. D. eintreten.

§. 49. Derjenige, welcher wegen erheblicher Ursachen zum Dienste zu kommen verhindert ist, muß dies sogleich anzeigen, damit ein Anderer kann bestellt werden, welcher in der Ordnung folgt. Jener kann, sobald die Verhinderung aufhört, den Dienst zu verrichten angehalten werden. Diejenigen, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, müssen die hergebrachte Vergütung leisten.

Dienstordnung §. 3 u. 4. Das Prov. Gesetz fügt noch eine Geldstrafe hinzu. Diese ist aber, ebenso wie der Dienstzwang, den das A. L. R. §. 346. bestimmt, in dem Gesetz von 1825 §. 9. erloschen.

§. 50. Den Dienenden muß zu ihrer Beföstigung dasjenige gereicht werden, was ihnen unter der herkömmlichen Benennung Präven von Alters her ist bewilligt worden.

Diese Leistung gründet sich auf Sitte, und richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen berechtigten Güter. In Bruchhausen werden die Dienenden förmlich beföstigt, und die alte Aufzeichnung des dasigen Herkommens beschreibt genau, was bei allen Classen von Diensten muß geleistet werden. Wenn der Meier z. B. düngt oder pflügt, wird er in der Küche gespeist, und erhält zweierlei Vorkost, dazu ein Brod von $\frac{3}{4}$ Pfund und einen Schlag Butter, deren 9 aus einem Pfund gemacht werden. Wenn er Korn oder Heu einfährt, bekommt er, nachdem er 2 Fuder eingefahren, auch 2 solcher Brode, und 4 kleine Käse, deren 12 auf ein Pfund gehen. Das Getränk ist Covent; wenn er aber im Grase und in der Gerste mähet, bekommt er Langwerth oder Nachbier u. s. w. Das Particularrecht ergänzt den §. 419. des A. L. R. nicht. Vgl. die Bemerk. zu §. 150. des Paderb. M. R.

§. 51. Jeder Dienstpflichtige hat neben dem gewöhn-

lichen Dienst auch noch nach der Größe seiner Wirthschaft 4 oder 2 Burgfesten zu leisten. Diese Dienste haben überall gleiche Natur mit den übrigen Frohnden, und nur dadurch sind sie noch als außerordentliche Dienste bezeichnet, daß davon im Frühjahr oder Herbst nur die Hälfte kann gefordert werden, damit die Dienstpflichtigen in ihren eigenen, in dieser Zeit nöthigen Feldarbeiten nicht gehindert werden. Die andere Hälfte muß zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter, wenn man derselben benöthigt ist, geleistet werden.

Dienstordnung §. 5. Der Name Burgfest lehrt, welche ursprüngliche Natur diese Dienste hatten. Beim Fürststift übermog aber das gutherrliche Interesse das des Landesherrn, und so sind diese Dienste den übrigen gleich geworden. — Unser §. ändert die Bestimmung des A. L. R. §. 417 u. 418. Die privatrechtliche Natur dieser Dienste ist auch dadurch anerkannt worden, daß sie mit Abtretung der übrigen Dienste dem Besitzer der Domaine, Landgraf von Hessen-Rotenburg, abgetreten worden sind. Auch bei den adlichen Gütern haben sie dieselbe Beschaffenheit. Zu Bruchhausen gebühren alle Dienste dem Gutsherrn; zu Wehrden hat Corvey die Burgfesten behalten, ein Beweis, daß man sie bei den frühern Belehnungen noch als außerordentliche Dienste betrachtete, und von den gutherrlichen ausschloß. Zu Umlungen und Drenke gehen die Burgfesten ebenfalls nach Corvey, oder es wird ein altherkömmliches feststehendes Burgfest-Dienstgeld entrichtet; in Wehrden hat dasselbe statt. Eine andere Verwandtniß hat es mit den Holzfuhrn, welche der Landbrief von 1558 ebenfalls vorbehält. Nach dem Zeugniß des Kammerrath Sänke (die Dienste, S. 112) lag die Verpflichtung, das nöthige Brennholz anzufahren, den Gemeinden ob, und betrug für sämtliche 15 Gemeinden des Stifts Corvey jährlich 105 Fuder. Die Leistungspflicht jeder einzelnen Gemeinde richtete sich hinsichtlich der Fuderzahl nach dem Schatzungsfuß; so viel Thaler nämlich zur einfachen Schätzung gesteuert wurden, so viel Fuder Holz mußten angefahren werden. Bis zum Anfang der westphälischen Regierung wurden diese Holzfuhrn unter dem Namen Kanzlerholzfuhrn unbestritten geleistet, oder gewöhnlich mit Geld, fürs Fuder 18 Mgr. bezahlt. Bei der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und der Zusammenstellung mit der Schätzung, können wir nicht zweifeln, daß diese für den ehemaligen Hof des Fürsten bestimmten Dienste in den Bestimmungen des §. 5. und §. 13.

des Ges. von 1825 ihre Aufhebung gefunden haben. Sie sind übrigens seit der Zeit des westphälischen Königreichs nicht mehr gefordert worden, und Fiscus hat sie zwar vor der Abtretung der Domainen zum Hypothekenbuche angemeldet; alle Bauern ohne Ausnahme haben aber die Verpflichtung in Abrede gestellt. — Es existirten noch andere Holzfuhrn, welche die zu Spanndienst verpflichteten Höter leisten mußten. Diese gehörten zu den ordentlichen Diensten, und das Stift hatte bloß die Wahl, ob es sie zum Ackerbau oder zum Anfahren von Holz benutzen wollte. Hier ist also keine Aenderung eingetreten.

§. 52. Bei sämtlichen Meiern hat der Gutsherr die unbedingte Wahl, ob er die Dienste in natura oder den altherkömmlichen Satz an Geld für die einzelnen Dienste fordern will. Bei allen übrigen Dienstpflichtigen bildet dies Wahlrecht ebenfalls die Regel, in so fern nicht Herkommen oder Vertrag in einzelnen Fällen entgegenstehen. Die Dienstpflichtigen haben kein Wahlrecht. Der observanzmäßige Satz für einen Spanndienst mit 4 Pferden beträgt 18 Mariengroschen, so wie mit 2 und 1 Pferde 9 Mgr. und 4 Mgr. 4 Pf. Für den Handdienst=Tag werden 2 Mariengroschen gezahlt.

S. Abhandl. die Dienste S. 114. Die Bestimmungen des U. L. R. §. 421—426. modificiren sich hiernach. Bei der Geldzahlung wird die Repartition auf die vollen bis Viertel=Meiergüter von 4 bis 1 Pferd gemacht. Ein Pflugdienst wird aber für einen vollen Dienst gerechnet. Der Höter muß mit jedem Pferd 24 Tage Spanndienst leisten, wenn er auch als Handdienstpflichtiger nur 12 oder 16 Tage zu dienen hätte. Letzteres würde der Theilung der Häuser zuzuschreiben seyn, während beim Halten von Pferden wieder die volle Dienstpflicht ins Leben tritt. Es bleibt dies immer eine Anomalie. — Auf die verschiedenen Qualitäten der Dienste kommt es bei dem Geldansatz nicht an. — Für die Meier müssen wir das Wahlrecht als herkömmlich und gesetzlich annehmen, denn das Formular für Abfassung der Meierbriefe, welches mitten unter andern landesherrlichen Verordnungen in die Copialbücher des Stiftes ist eingetragen worden, bestimmt, „daß die Meier den gebührenden Ackerdienst und Burgfest treulich leisten, oder nach Wahl der Kammer in Geld entrichten sollen.“ Man hat bisher an diesem allgemeinen Wahlrecht nicht gezweifelt; so wie aber in dem Wechsel der Verfassungen und Gesetzgebungen

in unserer Zeit manches Recht ist verdunkelt und freitig gemacht worden, so haben auch neuerlich viele Bauern aller Classen dem Gutsherrn dies Wahlrecht bestritten, und blos den Naturaldienst eingeräumt. Die darüber anhängig gewordenen Prozesse sind noch nicht entschieden. Betrachten wir die Geringsfügigkeit des Geldansatzes, der offenbar dem Bauer weniger drückend ist, als der Naturaldienst, so kann nur die Ansicht, daß die überwiegende Mehrzahl der Dienste vom Gutsherrn gar nicht in natura gebraucht werden kann, die Bauern zu der eingeleiteten Controverse bewogen haben. Eben diese Geringsfügigkeit des Geldansatzes läßt aber auch auf das Alter desselben schließen, und auf eine Zahlungspflicht, die nicht blos in einem Ersatz für nicht geleistete Dienste bestand, sondern wodurch vielmehr der Gutsherr, welcher sämtliche Dienste nie brauchen konnte, ohne den Druck der Unterthanen „von allen Dienstpflichtigen einen Nutzen für das ihm gebührende Realrecht ziehen wollte“. Betrachten wir den Landbrief von 1558, wo der Abt in größter Geldverlegenheit das Land um Summen anspricht, und Dienste bewilligt erhält, so vermuthen wir mit Grund, daß damals schon eine solche Alternative bei der Verpflichtung in Mitte lag. (Vgl. Jäncke in der Schrift des Verf. „die Dienste,“ S. 114.) Es läßt sich auch von den Meiern, welche den Stamm unsers Bauernstandes ausmachen, füglich auf die Kötter schließen, und bei diesen galt hinsichtlich der Dienstpflichten schwerlich ein anderes Herkommen als bei jenen. Vgl. auch die Schlussbemerkungen zu §. 151. des Paderb. Meierrechts.

§. 53. Dem Herkommen gemäß, wird dem Dienstpflichtigen, welcher einen Neubaу unternimmt, eine dreijährige Dienstfreiheit, sowohl von Spann- als Handdiensten, gestattet.

Bis zur Regierungszeit des Königreichs Westphalen waren es zwei Jahre, in welchen zugleich Schatzungsfreiheit statt hatte. Seitdem hörte die Befreiung vom Schatz auf, und die Dienstfreiheit wurde auf 3 Jahre erweitert. Nach mehreren gerichtlichen Verhandlungen, und dem Zeugniß des Rentereibeamten zu Corvey, Herrn Kammerrath Jäncke, wird dies Herkommen anerkannt und geschützt. — Es ändern und modificiren sich hiernach die Bestimmungen d. U. L. R. §. 435 u. 436. a. a. D.

Alle provincialgesetzliche Bestimmungen über die Dienste reden meist nur von den Kammernbauern, die unter der Gutsherrschaft des Abtes und Stiftes standen. Es kömmt daher bei den wenigen Dörfern, die einen andern Gutsherrn hatten, stets darauf an, ob Verträge oder specielles Herkommen nicht etwas Abweichendes enthalten.